Trotz seiner rechtlichen Wurzeln fand das Wort „Verantwortung“ in der (deutschen wie auch in der englischen) Gesetzessprache bisher nur geringe Verbreitung.[34] Seine zunehmende Verwendung als Gesetzesbegriff ist in Deutschland seit etwa zwei Jahrzehnten – neben dem Umwelt- vor allem im Sozialrecht – zu beobachten.[35]

1.2. Phänomenologie

1.2.1. Ein allgemeiner Verantwortungsbegriff

Wie schon die Etymologie erkennen lässt, handelt es sich bei Verantwortung um ein schillerndes Phänomen, das seinen Erscheinungsformen entsprechend auf ganz verschiedene Begriffe gebracht werden kann.[36] Vom Besonderen absehend kann es gelingen, einen allgemeinen Verantwortungsbegriff zu entwickeln. Ein allgemeiner Begriff der Verantwortung steht in (noch) keinem bestimmten sachlichen Zusammenhang, sondern in der ganzen Fülle der möglichen Zusammenhänge. Im umgangssprachlichen Gebrauch eines Begriffes finden Phänomene eine zuverlässige Bezeichnung[37] und zeigt sich in der Pluralität der Ausdrucksweisen auch das Gemeinsame als Wesen des Begriffes.[38] Aus dem, was in allen Verwendungsweisen des Begriffes gleich ist, soll, bevor der Versuch unternommen wird, Verantwortung dingfest (im Sinne einer konkreten Verantwortungsbeziehung) zu machen, die Grundstruktur von Verantwortung geschöpft werden. Diese umgangssprachlich gewonnene Grundstruktur des Phänomens ist zu-

32 Gerichtet ist die *Jonas´sche* Utopiekritik (*Jonas*, a.a.O., S. 280 ff) gegen die *Bloch`sche* Utopie marxistischen Typs (*Bloch*, Das Prinzip Hoffnung, Bd. 1, 1954 und Bd. 2, 1955); vgl. *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 72.

33 Siehe *Bayertz*, Herkunft, S. 52 ff sowie *Banzhaf*, a.a.O., S. 68 ff (insbesondere S. 72).

34 So noch 1984 *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip, S. 26; siehe auch *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 12-17 sowie jüngst für das *common law Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 1: „It [the concept of responsibility] is rarely an “active ingriedient“ in legal rules…“.

35 Kritisch zur Begriffsverwendung im Umweltrecht *Dreier*, a.a.O., S. 16.

36 *Zippelius*, Varianten und Gründe, S. 257.

37 Siehe *Kamlah*, Philosophische Anthropologie, S. 12 ff, 16; so auch schon *Ingarden*, Über die Verantwortung, S. 5ff sowie *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 12 und 15, der allerdings auch auf die „Fehlansätze“ und Missverständnisse im in der Umgangssprache anzutreffenden „Wissen um Verantwortung“ hinweist (S. 17 ff) oder jüngst *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 145 ff: „Der Sprachgebrauch eines Wortes ist der beste Schlüssel zu seinem Verständnis. Diese Ansicht hat die analytische Sprachphilosophie methodisch konsequent umgesetzt und die Alltagssprache deshalb zum Ausgangspunkt des Philosophierens gemacht. Bahnbrechend für diesen Ansatz war G.E. Moore´s *Principia Ethica* von 1903. Wilhelm Kamlah, der Mitbegründer der sprachkritischen „Erlanger Philosophie“, urteilt: Unsere Umgangssprache ist „aufschlussreich und überdies verlässlicher als die Bildungssprache“...“ (Hervorhebungen im Original, S. 145 m.w.N.). Kritisch aber *Ropohl*, EuS 1994, S. 110.

38 So auch schon *Weischedel*, a.a.O., S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nächst nur eine Annäherung – eben der Ausdruck des „Wissen[s] um Verantwortung" (*Weischedel*).

1.2.1.1. Verantwortung für/ Verantwortlich sein für

Wenn von Verantwortung gesprochen wird, dann häufig in der Weise, dass „jemand für etwas verantwortlich ist". Indem über jemanden gesagt wird, dass er verantwortlich für etwas ist, wird ihm Verantwortung im Bezug auf ein bestimmtes Objekt – z.B. in Form eines konkreten Sachverhalts – zugesprochen. Wir sprechen ebenso selbstverständlich davon, dass Eltern für das Wohlergehen ihres Kindes verantwortlich sind,[39] wie wir davon sprechen, dass jemand für eine Sache verantwortlich ist. „Der LKW-Fahrer trägt Verantwortung für seine Ladung" oder „ein Grundstückseigentümer ist für den Zustand der Gebäude auf seinem Grundstück verantwortlich".[40] Verantwortung findet also im Bezug auf einen Sachverhalt Ausdruck. Dieser Sachverhalt kann sowohl in der Vergangenheit liegen (Peter ist für den Unfall verantwortlich), in der Gegenwart (das Elternbeispiel oben) als auch in der Zukunft (Hans ist für seine Karriere selbst verantwortlich).

Mit dem für wird eine Beziehung zwischen einem oder mehreren Verantwortungssubjekt(en) und -objekt(en) angezeigt.[41] Verantwortungssubjekt ist zumeist ein Mensch,[42] doch wird auch von „Staaten", „Unternehmen"[43], „Parteien" oder irgendwelchen anderen Personen(gruppen)[44] als für etwas verantwortlich gesprochen. Des Weiteren werden auch Stürme für den Verlust eines Schiffes oder die Fahrbahnverhältnisse für einen Verkehrsunfall verantwortlich gemacht.[45]

---

39 *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 149.

40 Siehe zu diesem Beispiel aus dem deutschen Zivilrecht nur die §§ 836, 837, 838 BGB.

41 So auch *Picht*, der von Verantwortung als doppeltem Verweisungsbegriff spricht, vgl. *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 319: „In dem Begriff der Verantwortung liegt eine doppelte Verweisung: man ist verantwortlich *für* eine Sache oder *für* andere Menschen, und man ist verantwortlich *vor* einer Instanz, welche den Auftrag erteilt, der die Verantwortung begründet – die gewählte Regierung vor ihren Wählern, der Beamte vor seinem Vorgesetzten, der Schüler vor seinem Lehrer und seinen Eltern.".

42 Verantwortung als rein menschliche Möglichkeit begreifend *Stavenhagen*, Person und Persönlichkeit, S. 145 ff, der Selbstverantwortung als Folge der Rolle der Person betrachtet, die nur ein Mensch ausfüllen kann: „Ob er [der Mensch] will oder nicht – als einem Lebewesen, das sachlich-gegenständlicher Einsicht fähig ist, als „vernunftbegabtem" Wesen, ist ihm die Verantwortung für die Richtigkeit seines Verhaltens, seines Tuns und Unterlassens auferlegt. Wir wollen den Menschen insofern, als er sich in dieser Weise für die Richtigkeit seines Verhaltens verantwortlich fühlt, *Person* nennen, und soweit und in dem Maße, als er in einer der möglichen Hinsichten dieser Selbstverantwortung genügt, soll er Persönlichkeit heißen." (S. 145).

43 Siehe nur die vielfältigen Kampagnen die „gesellschaftliche Verantwortung" von Unternehmen betreffend; z.B. der Bayer AG, veröffentlicht im Internet unter http://www.bayer.de/ueber-bayer/gesellschaftliche-verantwortung/page383.htm (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2005).

44 Zu Problemen kollektiver Verantwortung siehe allgemein *Feinberg*, J. Phil. 1968, S. 674 ff.

45 Beispiele nach *Bodenheimer*, Philosophy of Responsibility, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Als Verantwortungsobjekt kommt nahezu alles in Betracht:[46] Wir bezeichnen uns u.a. verantwortlich für Entscheidungen[47], Handlungen oder Unterlassungen (Handlungs- oder Erfolgsverantwortung)[48], Ereignisse (Handlungsfolgen), Sachen oder Menschen (Fürsorgeverantwortung oder Solidarverantwortung), Aufgaben oder ganze Sachgebiete[49] (Aufgaben-[50] oder Rollenverantwortung[51]),[52] Ziele und ihre Verwirklichung (Ziel- oder Werkverantwortung)[53], den Staat[54] oder die Gesellschaft (soziale Verantwortung), das Funktionieren eines Systems[55] und sogar für die Zukunft (der menschenwürdigen Existenz der Menschheit[56]).

Je nach Verantwortungssubjekt kommen verschiedene normative Bedeutungsebenen des Begriffes zum Vorschein: Wird von Verantwortung im Zusammenhang mit einem menschlichen Verantwortungssubjekt (als Person im weiteren Sinne, also auch Personengruppen und Vereinigungen) gesprochen, so beinhaltet der Begriff regelmäßig mehr als wenn von der Verantwortung einer Naturgewalt, eines Tieres oder einer unbelebten Sache gesprochen wird: Wenn etwa der Sturm für den Verlust eines Schiffes verantwortlich ist, dann nur im Sinne von natürlicher Kausalität.[57] Werden Personen als Verantwortungssubjekt für etwas verantwortlich bezeichnet, dann bedeutet Verantwortung ein Mehr gegenüber natürlicher Kausalität:[58] Das Bestehen irgendeines (kausalen) Wirkungszusammenhangs zwischen Verantwortungssubjekt und -objekt ist aber regelmäßig eine notwendige, wenngleich nicht hinreichende Bedingung für die Zuschreibung von Verantwortung[59]: Wenn etwa der N den O zu einem Spaziergang bei Gewitter überredet, weil der N hofft, der O werde vom Blitz erschlagen, und der O wird dann tatsäch-

46 *Kaufman*, in: *Edwards* (ed.), The Encyclopedia of Philosophy – Vol. 7, S. 183.

47 So auch *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip, S. 85.

48 Siehe nur *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 323 und *Ingarden*, Über die Verantwortung, S. 10 f; Von „Handlungsfolgenverantwortung" spricht *Bayertz*, Herkunft, S. 32.

49 *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 149 sowie *Bayertz*, a.a.O., S. 32 ff.

50 *Kaufmann*, Ruf nach Verantwortung, S. 44 ff.

51 Zur „*Role-Responsibility*" siehe z.B. *Hart*, Punishment and Responsibility, S. 212 ff.

52 Vgl. *Baier*, Guilt and Responsibility, S. 105 f.

53 Zur „Werkverantwortung" siehe nur *Stavenhagen*, Person und Persönlichkeit, S. 184 ff.

54 Die Verantwortung für den Staat wird allgemein unter dem Begriff der Bürgerverantwortung diskutiert, so auch auf der Jahrestagung der Vereinigung der Staatsrechtslehrer vom 4.-7. Oktober 1995 in Wien: Vgl. die Beiträge von *Merten*, *Berka* und *Depenheuer* sowie die Aussprache zum ersten Beratungsgegenstand „Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat".

55 Vgl. *Lenk/Maring*, Wer soll Verantwortung tragen?, S. 249 ff.

56 *Jonas,* Prinzip Verantwortung, S. 232 f und 393.

57 *Bodenheimer*, Philosophy of Responsibility, S. 10. Siehe auch *Bayertz*, Herkunft, S. 5.

58 *Baier*, Guilt and Responsibility, S. 104; *Bayertz*, Herkunft, S. 5 ff; oder *Bierhoff*, Verantwortungsbereitschaft, Verantwortungsabwehr und Verantwortungszuschreibung, S. 229 und 236. Gleichwohl referenzieren Verantwortungssubjekt und -objekt regelmäßig auf die c*ausa* ihrer Beziehung: Wenn wir beispielsweise sagen, der A ist verantwortlich *für* das Wohlergehen der K, dann ist zur Bestimmung des Inhalts der Verantwortungsbeziehung die zumeist nicht mitgesprochene *conditio* erforderlich. Mit einem „*Weil* sie seine Tochter ist" oder „Weil A K`s Klassenlehrer ist" werden zwei strukturell gleiche, doch inhaltlich wesentlich verschiedene Verantwortungsbeziehungen zum Ausdruck gebracht.

59 So auch *Graumann*, Die Zuweisung von Verantwortung, S. 163.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lich tödlich vom Blitz getroffen, so ist der N zwar für den Tod des O kausal geworden. Aber dennoch werden wir nicht von der Verantwortlichkeit des N sprechen, weil Gewitterblitze als Naturereignisse für Menschen nicht beeinflussbar sind.[60]

Das für wirkt insofern verantwortungsbegründend zwischen einem Subjekt und einem Sachverhalt (Verantwortungsobjekt), wie der Zustand/ die Lage des Objekts durch das Subjekt verursacht worden ist oder der Sachverhalt für das Verantwortungssubjekt im Bereich des Beeinflussbaren liegt.[61] Verantwortung kann auch aufgeteilt werden;[62] dabei sind grundsätzlich ganz verschiedene Modi der Zuschreibung denkbar, Vorgaben können sich hierfür aus der Evaluation des Verantwortungsobjektes,[63] der Art der Verantwortung, aber auch aus den (Handlungs-)Möglichkeiten des Verantwortungssubjektes[64] ergeben.

1.2.1.2. Verantwortung übernehmen

Wenn jemand Verantwortung übernimmt oder übernommen hat,[65] heißt das, jemand will für ein bestimmtes Ergebnis einstehen.[66] Verantwortung im Sinne dieses „Einstehen-Wollens" für etwas wird normalerweise durch ein Versprechen oder eine Willenserklärung autonom begründet: „Ich verspreche, Dir beim Umzug zu helfen." Mit einer

60 Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT I, § 11, Rn. 39 sowie *Wessels/Beulke*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Rn. 183 ff.

61 Siehe in diesem Sinne auch schon *Madison*, The Federalist No. 62, in: *Ball*, The Federalist, S. 306: „Responsibility in order to be reasonable must be limited to objects within the power of the responsible party.".

62 *Schrader*, Responsibility and Existence, S. 63: "The situation (Verantwortungsbeziehung zwischen Kind und Vater) is complicated by the fact that, as with all social relations, responsibility is shared." Siehe auch *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 40: "Adherents to the modern view need not deny that responsibility for an event can be shared by several individuals…"; *Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, S. 50.

63 Beispielsweise für die Folgen des Absturzes eines Felsbrockens auf eine Straße wird Verantwortung anders zugeschrieben, wenn der Absturz allein auf eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist, als wenn der Absturz auch oder ausschließlich durch menschlich beherrschbare Umstände verursacht wurde. Eine Verantwortungsverteilung ist immer dann angebracht, wenn mehrere Akteure durch ihr Verhalten zu bestimmten Folgen beigetragen haben.

64 Ich will an dieser Stelle nur ein einfaches und einleuchtendes Beispiel geben: So wird rechtsgeschäftliche Verantwortung im Zivilrecht bspw. an das Alter des Handelnden geknüpft; siehe im deutschen Zivilrecht §§ 104 ff BGB.

65 Vgl. *Banzhaf* , Philosophie der Verantwortung, 2002, S. 151 ff.

66 So auch *Forschner*, in: *Görres-Gesellschaft* (Hrsg.), Staatslexikon – Recht, Wirtschaft, 1989, Sp. 590 und *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, 2002, S. 151; *Banzhaf* geht soweit, das Übernehmen von Verantwortung mit dem Übernehmen einer Aufgabe gleichzusetzen: „*Verantwortung übernehmen* ist gleichbedeutend mit „eine Aufgabe übernehmen". Wer *Verantwortung übernimmt* signalisiert damit seine Bereitschaft, sich für diese Menschen oder jene Aufgabe einzusetzen.", S. 151. Einer Gleichsetzung zwischen dem Übernehmen einer Aufgabe und dem Übernehmen von Verantwortung erscheint mir indes problematisch; zwar folgt die Aufgabenverantwortung regelmäßig der Übernahme der Aufgabe, doch gilt das nicht in jedem Fall. Es hängt vielmehr davon ab, welche Aufgabe übernommen wird und ob diese Aufgabe als „verantwortungsbegründend" eingestuft wird. Siehe sogleich.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

solchen Erklärung stellt das Verantwortungssubjekt selbst eine besondere Beziehung zum Objekt seiner Aussage (Situation) her, das durch den Sprechakt in den Rang eines Verantwortungsobjekts erhoben wird; das Subjekt etabliert sprachlich einen gesollten Sachverhalt. Daraus erwächst auch eine Erwartung auf Seiten des Versprechensempfängers; sie macht aus dem Wollen ein Sollen. Versagt das Verantwortungssubjekt vor der selbst gesetzten Sollensanforderung,[67] so ist die Folge, dass es sich gefallen lassen muss, darauf angesprochen zu werden: Im „wo warst Du?" oder „warum hast du nicht geholfen?" spielt sich Verantwortung im eigentlichen dialogischen[68] Sinne[69] ab.

1.2.1.3. Verantwortung übertragen

Auch ist häufig die Rede von der Übertragung von Verantwortung.[70] Diese findet sowohl auf einer individuellen (z.B. K´s Chef übertrug ihm die Verantwortung für das Marktgebiet I) als auch auf einer typisierenden (z.B. durch staatliches Gesetz in Form der Zuschreibung) Die Verantwortungsübertragung/ -zuschreibung erfolgt im Gegensatz zur autonomen Verantwortungsübernahme heteronom.[71] Doch jenseits der Bürde (Last der Verantwortung als potentielles Einstehenmüssen), die fremd zugeschriebene Verantwortung bedeuten kann, beruht die Übertragung von Verantwortung in der Regel auf besonderem Zutrauen in die kognitiven und moralischen Fähigkeiten des Verantwortungssubjekts:[72] Deshalb besitzt der Begriff der (Eigen-)Verantwortung auch eine durchweg positive Konnotation, obwohl er „evaluativ neutral"[73] ist.

1.2.1.4. Vergangenheits- und Zukunftsverantwortung

Verantwortung kann auf die Vergangenheit – Vergangenheitsverantwortung, retrospektive oder *ex post* Verantwortung – auf die Gegenwart oder auf die Zukunft – Zukunftsverantwortung, prospektive oder *ex ante* Verantwortung – verweisen.[74]

---

67 *Larenz*, Richtiges Recht, S. 92: „Als verantwortlich weiß sich der Mensch, weil er unter Sollensanforderungen steht.".

68 Vgl. vor allem *Buber*, Das dialogische Prinzip, S. 161 ff; zu *Bubers* Verantwortungskonzept siehe nur *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 33 ff.

69 *Weischedel* verwendet den Begriff der „Verantwortung im eigentlichen Sinne" in der Bedeutung von sich erfolgreich verteidigen können; *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 30.

70 Siehe zum Folgenden auch *Banzhaf*, a.a.O., S. 158 ff.

71 *Birnbacher*, Philosophical Foundations of Responsibility, S. 11.

72 *Kaufmann*, Verantwortung, S. 88 f; *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 158.

73 *Bayertz*, Herkunft, S. 65.

74 Siehe nur *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, S. 172; *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 323: „Verantwortung verweist stets auf die Zeit." und *Birnbacher*, Philosophical Foundations of Responsibility, S. 10; *Zimmermann*, in: *Becker/Becker* (eds.), Encyclopedia of Ethics, Vol. III, S. 1486; *Werner*, in: *Düwell/Hübenthal/ders.* (Hrsg.), Handbuch Ethik, S. 521 f; einen notwendigen Vergangenheitsbezug der Handlungsfolgenverantwortung betonend jedoch *Ingarden*, Über die Verantwortung, S. 109-123; die zeitliche Nähe der Positionen *Ingarden´s* und *Jonas'* (beide hier zitierten Abhandlungen sind in den siebziger Jahren veröffentlicht worden, zeigt mit Deutlichkeit, was *Bayertz* „Umkehr der Zeitrichtung" nennt: „Während der „klassische" Ver-

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn ein Bademeister für den Tod eines Schwimmers verantwortlich bezeichnet wird[75], dann ist eine *ex post* Verantwortung angesprochen. Das heißt nicht nur, dass der verantwortungsbegründende Sachverhalt in der Vergangenheit liegt und abgeschlossen ist, sondern auch dass der Bademeister unverantwortlich gehandelt hat, also seiner *ex ante* Verantwortung nicht entsprochen hat.

Wenn der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft in der Hauptversammlung ein Ertragsziel in Aussicht stellt und sagt, er wolle das tatsächliche geschäftliche Ergebnis des folgenden Jahres und damit auch seinen Erfolg an diesem Ziel messen lassen, so übernimmt er prospektivisch[76] Verantwortung (Zielverantwortung). Über das Verantwortungsobjekt – einem wie auch immer definierten Ziel – erschließen sich für das prospektiv verantwortliche Subjekt die gültigen Anforderungen an sein Verhalten – ziel- oder funktionsgerichtete Normen (wenn ich das Ziel a erreichen will, muss ich jetzt[77] x tun und/ oder y unterlassen).

Zukunfts- und Vergangenheitsverantwortung können auch als prospektive und retrospektive Zurechnung eines Sachverhalts verstanden werden[78] – wesentlich erscheint für beide Arten der Verantwortung die Bindung eines Außenwelterfolges an ein Subjekt durch Normen. Die prospektive Zurechnung vollzieht sich über den Anspruch des Gesollten, das Sub- und Objekt derart miteinander verknüpft, dass dem Subjekt die Konsequenzen eines Versagens vor den Normen vor Augen steht („imupatio iuris"[79]) Im Handeln des Subjekts vollzieht sich Verantwortung als Antwort auf das Gesollte („Entspruch"/ „Wider-spruch"[80]). Die retrospektive Zurechnung hingegen bewertet die Antworten eines Subjekts auf den Anspruch des Gesollten;[81] es kommt entweder zur Bestä-

antwortungsbegriff retrospektiv war (und ist), ist der „moderne" Verantwortungsbegriff prospektiv." (*Bayertz*, Herkunft, S. 45; Hervorhebungen im Original). *Lang* hingegen hebt mit Blick auf die rechtliche Verantwortung das Zusammenspiel der möglichen und tatsächlichen Verantwortung – wie er sie nennt („potential responsibility" und „actual responsibility" als „grundlegendes Merkmal" der Wirkweise des Rechts hervor (*Lang*, Responsibility and Guilt as Legal and Moral Concepts, S. 263); hiermit ist gerade auch der zwei- oder gar dreifache Zeitbezug rechtlicher Normen angesprochen: Anspruch der Norm; Absage an den Anspruch durch die Tat und rechtliche Bestimmung unverantwortlichen Verhaltens und seiner Konsequenzen.

75 *Zimmermann*, a.a.O.; *Werner*, a.a.O., S. 521.

76 Vgl. zur Differenzierung von bisheriger (Verantwortungs-)Ethik und vorsorglicher (Zukunfts-) Verantwortung *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, S. 22 ff, 26 ff und S. 39 ff. Zwischen „klassische[m] Verständnis von ‚Verantwortung'"... und „'moderne[m]' Verantwortungsbegriff" unterscheidend *Bayertz*, Herkunft, S. 45.

77 Verantwortung ist zeitabhängig, wie auch schon *Picht* festgestellt hat: „Von Verantwortung kann nur gesprochen werden, wo es einen Spielraum verschiedener möglicher Handlungen gibt, und dieser Spielraum ist dem Handeln dadurch gegeben, daß alles Handeln auf die Zukunft bezogen ist. [...] Die Richtung sowohl wie die Grenzen der Verantwortung bestimmen sich demnach aus dem Wesen der Zeit."; *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 323 f.

78 *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 204, spricht von doppelter Zurechnung; siehe auch *Bayertz*, Herkunft, S. 64 f und *Lang*, Responsibility and Guilt as Legal and Moral Concepts, S. 263.

79 *Krawietz*, a.a.O.

80 *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 36 f.

81 Als solche Normen, kommen Regeln der Moral, des Rechts oder auch der Religion in Betracht. Die im Beispiel dargestellte Zielerreichungsverantwortung entsteht durch das Versprechen des

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tigung/ Aktualisierung der prospektiven Verantwortung des Subjekts als „Verantwortlichkeit“ oder zur Feststellung, dass das Subjekt die richtigen Antworten auf das Gesollte gefunden hat bzw. ihm die Antworten nicht vorgeworfen werden können.[82] Verantwortlichkeit hat damit drei Anknüpfungspunkte: 1. das Gesollte als Anspruch prospektiver Zurechnung, 2. das Verhalten des Subjekts in Beantwortung des Anspruchs und 3. die Beurteilung der Antworten unter Berücksichtigung aller Umstände der Verantwortungsbeziehung.[83] D.h. zugerechnet wird normalerweise nur das Verhalten, das schon *ex-ante* in den Verantwortungsbereich eines Subjektes fällt.[84]

1.2.1.5. (Un-)Verantwortlich

Das Adjektiv „verantwortlich“ findet Verwendung, um zu bezeichnen, dass ein Verhalten verantwortlich war oder ist (der Busfahrer fährt verantwortlich), was zugleich bedeutet, dass ein Verhalten dem Anspruch der Sollensanforderungen entspricht. Wer sich verantwortlich verhalten hat, hat sein Handeln richtig mit seiner prospektiven Verantwortung abgestimmt.[85] Anders gesprochen: der verantwortlich Handelnde besteht vor den Erwartungen der Normen, indem er richtig auf sie antwortet.[86] Aus diesem Grund wird ihm im Nachhinein selbst dann kein Vorwurf gemacht, wenn eine unerwünschte Folge (z.B. einen Busunfall) eintritt – verantwortliches Verhalten aktualisiert prospektive Verantwortung in der Regel nicht zur Verantwortlichkeit. Vielmehr haben die im Handeln ausgedrückten (richtigen) Antworten den Anspruch der Verantwortung erfüllt, – wenn man so will – sie aufgehoben. Wer sich hingegen unverantwortlich verhält, bleibt hinter seiner Verantwortung zurück; hier liegt ein Versagen vor der Sollensordnung vor[87]; der prospektive Anspruch des Gesollten wird nicht richtig beantwortet, was zur Verantwortlichkeit des „Täters“ führt.

Vorstandsvorsitzenden, das Ziel x erreichen zu wollen. Das Ziel (z.B. eine Eigenkapitalrendite von mindestens 25 Prozent) gibt tendenziell vor, wie sich der Vorstandsvorsitzende zu verhalten hat. Es handelt sich um eine moralische Verantwortung, ein gegebenes Versprechen zu halten; das Ziel selbst wird aber durch die Verantwortungsbeziehung nicht zu einer Wertung, es transportiert vielmehr die Wertung des Vorstandsvorsitzenden oder der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft (die bei einer solchen Ankündigung in der Mehrheit applaudieren wird), dass eine Eigenkapitalrendite von mehr als 25 Prozent „gut“ ist. Vgl. zum Problem der evaluativen Neutralität des Verantwortungsbegriffes zunächst nur *Bayertz*, Herkunft, S. 65 f.

82 Siehe am Beispiel strafrechtlicher Verantwortlichkeit *Lampe*, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Strafrecht, S. 288 f.

83 Vgl. auch *Lang*, Responsibility and Guilt as Legal and Moral Concepts, S. 263: “In the paradigmatic constructions of responsibility the potential responsibility is a necessary premise of actual responsibility.”.

84 *Lang*, a.a.O., S. 263; *Birnbacher*, Grenzen der Verantwortung, S. 145.

85 *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 162: „Verantwortliches Handeln ist also dadurch gekennzeichnet, daß die Bedürfnisse und Interessen von allen Beteiligten in guter Weise berücksichtigt und die voraussichtlichen Folgen genügend bedacht worden sind.“

86 Zur Komplexität des verantwortlichen Handelns siehe nochmals *Banzhaf*, a.a.O.

87 *Larenz* macht das Versagen vor der Sollensanforderung zum Grund eines Vorwurfs und damit zum Wesen von Verantwortung; *Larenz*, Richtiges Recht, S. 92 ff; so auch *Zippelius*, Varianten und Gründe, S. 317; *Merten*, VVDStRL 55, S. 14 und *Kaufmann*, Verantwortung, S. 81.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine andere Bedeutung kommt „verantwortlich“ zu, wenn gesagt wird „Hans ist eine verantwortliche Person“; in dieser Aussage geht es nicht nur darum, dass Hans bisher seiner/ seinen Verantwortung(en) entsprochen hat, sondern vor allem darum, dass Hans überhaupt als Träger von Verantwortung in Betracht kommt, er zur Verantwortung fähig ist[88]. Verantwortungsfähigkeit bedeutet, dass ein Mensch die Voraussetzungen erfüllt, vor die Anforderungen einer Sollensordnung gestellt zu werden. Wird nun Hans als unverantwortliche Person bezeichnet, dann heißt das nicht, dass Hans nicht als Verantwortungsträger in Betracht kommt; unverantwortliche Person ist hier vielmehr die Bezeichnung für einen chronisch nicht verantwortlich Handelnden. Wenn es darum geht, einen Menschen als nicht verantwortungsfähig zu bezeichnen, wird normalerweise gesagt, dass jemand ein nicht verantwortliches oder beschränkt verantwortungsunfähiges Individuum ist:[89] „Der dreijährige Max ist nicht verantwortlich“; ihm fehlen (noch) die für Verantwortung vorausgesetzten „Selbstkontrollfähigkeiten“.[90]

1.2.1.6. Verantwortlich sein vor

Die Präposition vor verweist auf eine Instanz.[91] Eine solche Instanz ist erforderlich um die retrospektive Zurechnung vorzunehmen. In der ursprünglichen Wortbedeutung ist diese Instanz der Richter, vor der Verantwortung tatsächlich dialogisch stattfindet. Heute wird in unsere Alltagssprache Verantwortung vor ganz unterschiedliche Instanzen gebracht: „das musst Du vor Dir selbst verantworten“; „der Politiker ist dem Wahlvolk verantwortlich“; „der Mörder muss sich vor dem Richter/ Gericht verantworten“; „Verantwortung vor Gott“[92]. Auffallend ist, dass das Verantwortungssubjekt „selbst“ Verantwortungsinstanz sein kann; in diesen Fällen wird von Selbstverantwortung gesprochen;[93] in der Verantwortungsethik ist regelmäßig auch von Selbstverantwortung die Rede.[94]

---

88 Zur Verantwortungs- oder Schuldfähigkeit im Strafrecht siehe *Lampe*, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Strafrecht, S. 286 ff.

89 Vgl. zur „Diminished Responsibility“ statt vieler *Bodenheimer*, Philosophy of Responsibility, S. 45 ff. Siehe auch §§ 827 „Ausschluss und Verminderung der Verantwortlichkeit“, 828 BGB sowie §§ 19 ff StGB. Vgl. auch *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 150 f und *Hart*, Punishment and Responsibility, S. 32 ff.

90 *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 12.

91 *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 319: „In dem Begriff der Verantwortung liegt eine doppelte Verweisung: man ist verantwortlich *für* eine Sache oder *für* andere Menschen, und man ist verantwortlich *vor* einer Instanz, welche den Auftrag erteilt, der die Verantwortung begründet – die gewählte Regierung vor ihren Wählern, der Beamte vor seinen Vorgesetzten, der Schüler vor seinem Lehrer und seinen Eltern.“.

92 Präambel des GG.

93 *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 56 ff. Selbstverantwortung findet nur vor dem Gewissen statt; sie gründet *Weischedel* zufolge auf der „radikalen Freiheit des Menschen“ (a.a.O., S. 110).

94 Vgl. *Holl*, Verantwortung zwischen sozialer Ordnung und individueller Freiheit, S. 43 ff. Kritisch auch schon *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 320 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn sich jemand vor Gericht verantwortet, findet Verantwortung im Dialog statt: Im Prozess hat sich der Angeklagte mit einem Vorwurf (Anklage) auseinander zu setzen, er hat ein relevantes Verhalten als seine Antwort auf die Sollensanforderungen zu rechtfertigen.[95] Wie im antiken Rom, bedeutet Verantwortung auch heute Rede-und-Antwort-Stehen vor einem weltlichen Gericht.[96] Nach wie vor nennen sich einige auch vor Gott verantwortlich[97] und stehen in der Verantwortung vor dem göttlichen Gesetz. Die Art der Instanz ist für die Struktur der Verantwortung unerheblich, gewinnt aber für den Inhalt einer Verantwortungsbeziehung wesentlich an Bedeutung. „Das Wort Verantwortung hat nur da einen deutlichen Sinn wo jemand die Folgen seines Handelns öffentlich abgerechnet bekommt, und das weiß; so der Politiker am Erfolg, der Fabrikant am Markt [...] usw.“[98] –, doch vor jeder Instanz findet Verantwortung prozessual und inhaltlich anders statt.[99] Irgendwer – und sei es die öffentliche Meinung –[100] muss darüber befinden, ob das konkrete Verhalten in einer normierten Verantwortungsbeziehung den Erwartungen des Gegenübers entspricht/ entsprochen hat oder nicht und ob dadurch eine Sanktion gerechtfertigt ist.

1.2.1.7. Verantwortung gegenüber

Man ist gegenüber jemandem verantwortlich, d.h. Verantwortung ist auch eine interpersonale Beziehung. Doch nicht jede Verantwortungsbeziehung kennt ein Gegenüber. So

95 „Der Begriff der Verantwortung bezieht sich auf die Redesituation, in der eine Person zur Rechenschaft gezogen wird. Der Kerngedanke ist das „ver-antwortende“ Ablegen von Rechenschaft für Verhaltensweisen als zurechenbare Handlungen auf legitimes Befragen hin.“ (*Ott*, Ipso facto, S. 253, Keine Hervorhebungen im Original).

96 Diese weltliche Instanz können zum einen Gerichte, zum anderen aber auch die Exekutive sein. Die staatliche Verwaltung entscheidet – wenn auch nicht abschließend – über konkrete Verantwortlichkeiten. Dabei hat die Verwaltung die gesetzliche Verteilung von Verantwortung zumeist zu beachten.

97 Vgl. nur die Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“ Zur rechtlichen Bedeutung der Präambel des GG vgl. BVerfG E 5, 85 (127); 36, 1 (17); BVerwGE 11, 9 (13); *Dreier*, in: *ders.*, GG-Kommentar, Bd. 1, Rn. 8 ff; *ders.*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 37 f; *Häberle*, FS Broermann, S. 224 ff, 238 ff sowie auch *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip, S. 38 f.

98 *Gehlen*, Moral und Hypermoral, S. 151.

99 Die politische Verantwortung findet in Wahlen statt und die Konsequenz unverantwortlichen Verhaltens ist die Abwahl; rechtliche Verantwortung findet vor Behörden oder Gerichten in Prozessen statt und die Konsequenz (un-)verantwortlichen Verhaltens im weitesten Sinne ist eine Sanktion, sei sie negativ oder positiv.

100 Vgl. *Bodenheimer*, Philosophy of Responsibility, S. 5 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

etwa bleibt Selbstverantwortung ohne Gegenüber,[101] denn die Betonung, dass ein Verantwortungssubjekt gegenüber sich selbst Verantwortung trägt, macht keinen Sinn. Alle anderen Verantwortungsbeziehungen verlangen nach einem Gegenüber: Ohne eine solche Relation kann Verantwortung letztendlich nicht stattfinden, weil der Ruf nach Verantwortung gar nicht aufkommt. Dies wird auch deutlich am prozessualen Grundsatz des „ubi non accusator, ibi non iudex" (Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.).[102] Und das Gegenüber der Verantwortung bestimmt auch über den konkreten Inhalt einer Verantwortungsbeziehung mit: So macht es wohl einen Unterschied, ob jemand Verantwortung gegenüber der gesamten Menschheit trägt, die er zum größten Teil nicht kennt und auch niemals kennen lernen wird, oder ob er Verantwortung für einen gemeinsamen Erfolg gegenüber einem am Herstellungsprozess dieses Erfolgs beteiligten überschaubaren Personenkreis trägt. In diesem Fall verbindet der Verantwortungsgegenstand das Gegenüber mit dem Verantwortungssubjekt. Dann sprechen wir häufig von einer „Solidargemeinschaft"[103] bzw. von „Solidarverantwortung". Solidarität in diesem Sinne kann hergestellt werden über eine tatsächliche, teilweise auch natürliche Verbindung[104] (zu denken ist an die Solidarität von Bergwerkskumpeln und die familiäre Solidarität) oder durch bestimmte „solidaritätsstiftende" (zwingende) Normen.

1.2.1.8. Jemanden zur Verantwortung ziehen

Wenn ausgesagt wird, dass jemand zur Verantwortung gezogen wird, heißt das in der Regel, dass ein Verantwortlicher für (die Folgen) sein(es) unverantwortliches Verhaltens einstehen muss. Dieses Einstehenmüssen bezeichnet nicht die prozessuale Verantwortung, wie sie sich vor der Verantwortungsinstanz abspielt, sondern die aus dem Urteil der Instanz resultierenden Sanktionen: Je nach Verantwortungsinstanz kommen nicht nur die am häufigsten bedachten rechtlichen Sanktionen, wie Schadenskompensation oder Strafe in Betracht, sondern auch Gewissensbisse (im Falle der Selbstverant-

101 Wenn die Selbstverantwortung die einzig ausschlaggebende Verantwortungskategorie ist, verlieren nicht nur alle anderen Verantwortungskategorien ihre Bedeutung, sondern auch die Beziehung zum Gegenüber ihren normativen Gehalt: so z.B. in den Entwürfen *Weischedels* und *Sartres* (*Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 78 ff, S. 97: „Das Selbst ist also die letzte Instanz des Menschen." und *Sartre*, Das Sein und das Nichts, S. 950 ff); kritisch zu dieser Extremposition *Lenk*, Konkrete Humanität, S. 226 ff.

102 Vgl. nur *Schellhammer*, Zivilprozeß, Rnr.1163.

103 Dieser Unterschied ist in zweifacher Hinsicht denkbar: Entweder nämlich ist die Verantwortung gegenüber der gesamten Menschheit als gewichtiger Einzustufen, wie dies etwa bei der Verantwortung eines Politikers zu beurteilen ist, der über den Abschuss von Atomraketen befinden kann oder muss. Dann ist die auf weniger Personen bezogene Solidarverantwortung weniger gewichtig. Anders verhält es sich allerdings mit der möglichen Intensität der Verantwortung – man kann hier wohl auch von Verantwortungsgefühl sprechen: Gegenüber Menschen, die man kennt und zu einem tatsächlichen Dialog fähig sind, wird man sich eher verantwortlich fühlen als gegenüber Menschen, die in unsichtbarer Ferne und ohne wirklichen Bezug zu einem selbst existieren.

104 Vgl. dazu *Hondrich/Koch-Arzberger*, Solidarität in der modernen Gesellschaft, 1992.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wortung), die Furcht vor ewiger Verdammnis (religiöse Verantwortung), die Missachtung anderer (soziale Verantwortung) oder einfach faktische Konsequenzen.

Es geht in jedem Fall von Verantwortung auch um die potentiellen Konsequenzen einer im Verantwortungsprozess nicht auszuräumenden Verantwortlichkeit: Ein Mörder wird zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt, wenn er den gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht ausräumen kann, ein Sünder empfindet Reue, ein Ehebrecher hat ein schlechtes Gewissen, u.s.w. Die Möglichkeit von Konsequenzen verstärkt zum einen die prospektive Verantwortung, weil von einer verantwortlichen Person erwartet wird, dass die bei seiner Handlungsentscheidung mögliche Konsequenzen mit bedenkt.[105] Wer auf eine gelbe Ampel zu fährt und darüber nachdenkt, ob er vor der Ampel anhalten oder die Kreuzung bei tieforange überquert, wird auch die möglichen Konsequenzen in Betracht ziehen, diese abwägen und dann entscheiden[106]. Demzufolge stellt die Möglichkeit einer Sanktionierung von unverantwortlichem Verhalten ein konstituierendes Merkmal von Verantwortung als sozial wirksames Konstrukt dar: Ohne die Verknüpfung unverantwortlichen Verhaltens mit Konsequenzen (positive wie negative) wird die Rede von Verantwortung als „Einstehenmüssen“[107] sinnlos.

1.2.1.9. Pflicht – Zurechnung – Verantwortung: Abgrenzung

"a ist verpflichtet x zu tun“ ist ebenso wenig identisch mit „a trägt die Verantwortung für x“ wie „x ist a zuzurechnen“.[108] Nicht selten aber werden die Begriffe Pflicht, Zurechnung und Verantwortung synonym gebraucht;[109] jedoch finden sich auch Vorschläge zur Abgrenzung der drei Begrifflichkeiten.[110] Diese drei Aussagen abzugrenzen, verspricht weiteren Aufschluss über das Wesen des Phänomens Verantwortung.

---

105 Verantwortung wirkt *Schlenker/Britt/Pennington/Murphy/Doherty*, Psych. Rev. 1994, S. 636 zufolge wie ein „Psychological Highway“, auf dem Informationen über die konkrete Handlungssituation, über die mit den Handlungsoptionen verbundenen Konsequenzen und über die Rolle des Handelnden zusammenlaufen und letztendlich das Selbsteuerungssystem des Akteurs in Gang bringt („Because responsibility functions as a psychological highway for information and outcomes, the events for which people are responsible can change their lives.“).

106 Zur Entscheidung(sverantwortung) siehe auch *Kaufmann*, Ruf nach Verantwortung, S. 96 ff.

107 *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 10 f.

108 So auch *Schwartländer*, in: *Krings/Baumgartner/Wild*, Handbuch philosophischer Begriffe, Bd. III, S. 1579.

109 So wird im Wörterbuch der philosophischen Begriffe aus dem Jahre 1930 vom Eintrag *Verantwortlichkeit* noch ohne weiteres auf den Eintrag *Zurechnung* verwiesen; *Eisler*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, S. 382; siehe ferner *Schwartländer*, a.a.O., S. 1577 f (zum Verhältnis von Pflicht und Verantwortung) und S. 1579 (zum Verhältnis von Verantwortung und Zurechnung) sowie auch *Werner*, in: *Düwell/Hübenthal/ders.* (Hrsg.), Handbuch Ethik, S. 522. Siehe aber auch *Schlenker/Britt/Pennington/Murphy/Doherty*, Psych. Rev. 1994, S. 632.

110 So etwa *Werner*, a.a.O., S. 521 f, der Verantwortung als Pflicht und Zurechnung integrierenden Begriff betrachtet; danach kann die *prospektive* Verantwortung in Verpflichtungen übersetzt und die *retrospektive* Verantwortung mit dem Begriff der Zurechnung verstanden werden.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.2.1.9.1. Das Gemeinsame

Gemein haben die drei Aussagen zunächst, dass sie ein Verhältnis zwischen einem Subjekt (a) und einem Objekt (x) zum Gegenstand haben. Das Besondere der Verantwortung scheint in der Struktur der ausgedrückten Beziehung zu wurzeln; im Begriffskern erscheint Verantwortung als Beziehungs-, „Relations-“[111] oder Zuschreibungsbegriff.[112] Doch auch Pflicht und Zurechnung drücken eine Beziehung/ Beziehungen aus.[113] Während der nackte Ausdruck einer Beziehung (z.B. „a und x“) weder die Vorstellung eine Verantwortungs- noch einer Pflicht- oder Zurechnungsbeziehung provoziert, tauchen Bilder solcher Beziehungen auf, wenn man die Beziehungsglieder konkretisiert (z.B. in folgender Weise: „die Mutter (a) und ihr Kind (x)“, „der Arzt und der Verletzte“ oder „der Eigentümer und sein Grundstück“) oder aber jene die Beziehung tragende Verbindung (z.B. „a sichert x“, „a bewahrt x auf“ oder „a tötet x“) bezeichnet. Stabil wird das Bild einer solchen Beziehung aber erst, wenn sowohl ihre beiden Enden als auch die sie tragende Verbindung gleichzeitig konkretisiert werden (z.B. „der diensthabende Arzt behandelt [ist für] einen am Kopf verletzten Patienten [verantwortlich]“).

1.2.1.9.2. Die Differenzen als Überschuss der Verantwortung

Im zuletzt formulierten Beispiel steht die Grunddimension einer Verantwortungsbeziehung vor Augen;[114] im Kontrast dazu bleiben die Sätze „der diensthabende Arzt ist verpflichtet, einen am Kopf verletzten Patienten zu behandeln“ und „die (fehlerhafte) Behandlung des am Kopf verletzten Patienten ist dem diensthabenden Arzt zuzurechnen“ hinter dem Verantwortungssatz zurück oder mit anderen Worten: Verantwortung kann nicht auf eine Pflicht- oder Zurechnungsaussage reduziert werden.[115] Denn wer ver-

111 *Lenk/Maring*, Verantwortung, S. 229. Vgl. auch *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 47 f, der das Modell von *Lenk/Maring* rezipiert hat. Siehe ferner *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 3 f und 49 ff.

112 *Ott*, Ipso Facto, S. 252.

113 Wer verpflichtet ist, etwas zu tun, steht in einer besonderen Beziehung entweder mit dem Zu-tuenden oder mit dem Objekt, dem das Zu-tuende dient (die Eltern haben die Pflicht, ihre Tochter in die Schule zu schicken); und auch die Zurechnung drückt ein besonderes Verhältnis zwischen einer Person und einem Geschehen aus (die Rettung ist dem mutigen Einsatz der Rettungskräfte zuzurechnen). Es geht im Kern um den Bezug zwischen einer Rolle und einem zur Rolle zu zählenden Verhaltens.

114 Der Arzt hat eine seiner Rolle entsprechende Aufgabe (als Grundlage kommt etwa der hypokratische Eid oder das ärztliche Standesrecht in Betracht) und ist aus ihr heraus verpflichtet, dem am Kopf Verletzten der ärztlichen Kunst entsprechend zu versorgen. Was der Arzt konkret zu tun hat, erschließt sich aus der Wirklichkeit und den tatsächlichen Möglichkeiten (diese können variieren, je nach dem ob die Behandlung im Krankenhaus oder auf der Straße stattfindet etc.). Wesentlich ist indes, dass dem Arzt sein Verhalten auch zugerechnet werden kann. Die Zurechnung umfasst auch die Abrechnung, in dem Sinne, dass er zur Verantwortung gezogen wird: Wem der Arzt sich zu verantworten hat, ergibt sich aus den geltenden Normen, die sowohl moralische als auch rechtliche Normen sein können (In Frage kommt zunächst das Gewissen des Arztes, dann der Verletzte selbst, die Familie des Verletzten etc.).

115 So schon *Pennock*, The Problem of Responsibility, S. 13: “Responsibility […] has various meanings in different contexts, some of the fairly precise; but if we are seeking a common core for

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

pflichtet ist x zu tun, kann auch für X verantwortlich sein, muss es aber nicht;[116] wem eine Tat zugerechnet wird, kann verantwortlich für die Folgen seines Verhaltens sein, muss es aber nicht.[117] Verpflichtungen (Pflichten und Obliegenheiten) und die Zurechnung eines menschlichen Verhaltens sind vielmehr notwendige Bestandteile von Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit.

Verantwortung besitzt einen „eigentümlichen Überschuß"[118], der im Kontrast zum Pflichtenbegriff und der wertenden Zurechnung hervortritt; wenn von Verantwortung – etwa im Gegensatz von einer rechtlichen Pflicht – die Rede ist, dann wird die bezeichnete Relation ethisch aufgeladen:[119]

> „Wenn man die Rechenschaft, die ein Untergebener seinem Vorgesetzten schuldig ist „Verantwortung" nennt, so gibt man dieser Rechenschaft eine ethische Begründung, die über das rechtliche Verhältnis des Untergebenen zu Vorgesetzten hinausweist. Der Vorgesetzte erscheint als Repräsentant einer höheren Ordnung, die über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus eine prinzipiell unabgrenzbare höhere Verbindlichkeit in Anspruch nimmt. Das gleiche zeigt sich bei der Verantwortung für eine Sache oder für andere Menschen. Auch hier bezeichnet der Begriff der Verantwortung eine nicht rechtlich, sondern ethisch begründete Fürsorgepflicht, die weit und wieder prinzipiell unabgrenzbar über das hinausgreift, für das man haftbar gemacht werden kann. Die Unabgrenzbarkeit der Verantwortung gehört, wie sich zeigt zu ihrem Wesen."[120]

Das Mehr der Verantwortung im Vergleich zu Pflicht und Zurechnung liegt allgemein in den Handlungsmöglichkeiten – Freiheit – des Verantwortungssubjekts begründet,[121] die bei der Evaluation in Verantwortungsbeziehungen nicht unbeachtet bleiben können: z.B. was war möglich, was war zumutbar, was ist von einem normalen Menschen zu erwarten?

1.2.1.10. Schlussfolgerungen für den allgemeinen Verantwortungsbegriff

Verantwortung kann nur dort stattfinden, wo ein Mensch mit einem Anspruch konfrontiert ist und sich anspruchsgemäß oder -widrig entscheiden kann. Ein solcher Anspruch wird vornehmlich kommunikativ (Selbstgespräch, Dialog, Normen[122] etc.) begründet.

---

these meanings, we must say that it means more than duty or dutifulness and more than accountability, although it includes these meanings."

116 Zur Illustrierung folgendes Beispiel: Der Arbeiter K hat die Pflicht, einen Hebel an der Maschine zu drücken, wenn eine Lampe leuchtet, (x) deshalb aber trägt er nicht notwendigerweise auch Verantwortung für die Maschine (X).

117 Auch hierfür sei ein Beispiel aus der Rechtssphäre angeführt: Dem Mörder wird seine Tat zugerechnet, wenn er für die Tat kausal geworden ist und die Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnung gegeben sind; dennoch kann die strafrechtliche Verantwortung des Täters etwa auf der Ebene der Schuld ausgeschlossen sein. Zurechnung führt also nicht in jedem Fall zur Verantwortung.

118 *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 320 siehe auch *Pennock*, a.a.O.: „Responsibility [...] means more than duty or dutifulness and more than accountability, although it includes these meanings.".

119 Siehe auch *Merten*, VVDStRL 55, S. 15: „[Ü]berschießende moralische Innentendenz".

120 *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 320.

121 So auch *Pennock*, The Problem of Responsibility, S. 13 f.

122 Der Begriff der Norm ist hier weit zu verstehen.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mit normativen prospektiven Ansprüchen dieser Art werden regelmäßig Erwartungen an Personen gerichtet.[123] In einem formalisierten Prozess werden dann die Gründe für die durch die Person in bzw. nach Auseinandersetzung mit dem Anspruch des Gesollten hin getroffene und zumeist in einer Tat oder einem Unterlassen manifestierten Entscheidung gehört.[124] Indem dabei die Entscheidungsfähigkeit des Menschen unterstellt wird,[125] wird der Mensch als mit Würde ausgestattetes „Mangelwesen" (*Gehlen*) ernst genommen.[126]

Verantwortung ist als Verhältnis einer Person (im moralischen oder rechtlichen Sinne) zu einem normierten Sachverhalt auszudrücken.[127] Verantwortung besitzt die Struktur eines doppelten Anspruchs:[128] Zum einen besteht der Anspruch des normativ Gesollten unter Einschluss der möglichen Konsequenzen, zum anderen der Anspruch der jeweiligen Verantwortungsinstanz im Bezug auf tatsächlich normrelevantes Verhalten.[129] Das Gesollte und die möglichen Konsequenzen wirken sowohl prospektiv auf das handelnde Subjekt als auch – die Verantwortlichkeit des Subjekts vorausgesetzt – im Urteil der Instanz retrospektiv (Zurechnung im eigentlichen Sinne).[130]

Der Verantwortungsbegriff – zudem ein allgemeiner – beinhaltet keine Angaben über den materialen Gehalt der Verantwortung. Der allgemeine Begriff ist in diesem Sinne nicht „prägnant".[131] Der Verantwortungsbegriff muss moralisch[132] wie auch juris-

---

123 *Ropohl*, EuS 1994, S. 111: „Sine lege nulla poena, und ohne normativen Bezug keine Verantwortung." sowie *Schlenker/Britt/Pennington/Murphy/Doherty*, Psychological Review 1994, S 635 f.

124 *Ropohl*, a.a.O., The Problem of Responsibility, S. 13 ("exercise of discreation by deliberate and thoughtful decision in the light of sound calculation of probable consequences and a fair evaluation of claims".).

125 Zwar will und kann sich die vorliegende Untersuchung nicht mit dem Determinismusproblem der Verantwortung (Kompabilität bzw. Dekompatibilität von Determinismus und Verantwortung) befassen, doch sei hier zumindest auf eine überblicksartige Darstellung des Meinungsstandes verwiesen: *Zimmermann*, in: *Becker/Becker* (eds.), Encyclopedia of Ethics, S. 1487-1490; siehe ferner allgemein zu Kompatibilismus und Inkompatibilismus statt vieler *Honderich*, Wie frei sind wir?, S. 138-154.

126 Die Würde (hier verstanden als bedingungslose Annahme der Selbstbestimmung des Menschen) als Voraussetzung von Verantwortung verkennt *Lucas*, Responsibility, S. 258, wenn der dem Verantwortungsbegriff einen „*human touch*" abspricht. Siehe auch *Schulz*, Strukturen der Verantwortung in Recht und Moral, S. 189: „Wegen ihrer Würde kann die Person zum Subjekt juristischer Zurechnung werden (imputabilitas).".

127 Ähnlich auch zum strafrechtlichen Prozess *Schulz*, a.a.O., S. 186, der von „einem Modell der Kommunikation" spricht.

128 Siehe *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 204, der von „doppelter Zurechnung" spricht.

129 Nach *Krawietz*, a.a.O. stellt der normative Anspruch die „normative Zurechnung *eines derartigen Handelns* [den normierten Sachverhalt betreffendes normwidriges Verhalten] *mittels praktischer Rechtsregeln und Rechtsprinzipien* (imputatio iuris)" dar und bildet die „*Zurechnung* [dieses Verhaltens] *als faktisches individuelles Handeln* (imputatio facti)" die Zumutung der Norm (Hervorhebungen im Original).

130 *Würthwein/Merk*, Verantwortung, S. 12: „Verantwortung für Zu-Tuendes schlägt um in Verantwortung für Getanes.".

131 *Merten*, VVDStRL 55, S. 15.

132 Wer dem mit dem Hinweis zu widersprechen versucht, dass doch Verantwortung bezeichnet, jemand müsse sich überhaupt moralisch rechtfertigen, dem ist zu entgegnen, dass Verantwortung

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tisch solange leer bleiben, bis sein konkreter Inhalt über eine konkrete Verantwortungssituation (Sachverhalt) und den einschlägigen (auf den Sachverhalt anwendbaren) Normen erschlossen werden kann.[133]

Der Begriff der Verantwortung macht nur dort Sinn, wo Bereiche der Unverantwortlichkeit (Nicht-Verantwortung) eröffnet bleiben, in denen die unverantwortliche Natur wirkt, der Zufall, das Unmenschliche oder das Unregulierte. Dabei ist die Natur des Menschen zu beachten, wie es auch der hiermit nur angesprochene, aber nicht weiter zu erörternde Determinismusdiskurs offenbart.[134] Der hier entwickelte allgemeine Verantwortungsbegriff setzt gleichwohl Handlungsmöglichkeiten des Verantwortungssubjekts voraus.[135] Doch auch die Kriterien für das Bestehen dieser Handlungsmacht sind der wertenden Normierung zugänglich (z.B. die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit eines Individuums).

Verantwortung ist in den meisten Fällen auch teilbar, was sich positiv auf die in der oder über die Verantwortung Verbundenen auswirken kann:[136] Die Verteilungsmodi setzen jedoch die Kenntnis der Glieder der Verantwortungsbeziehung voraus.

1.2.2. Die Grundstruktur der Verantwortung

Der umgangssprachliche Gebrauch des Begriffes Verantwortung orientiert sich am dialogischen Charakter der ursprünglichen Wortbedeutung, nämlich dem Antwortgeben auf einen (richterlichen) Anspruch.[137] Wer von Verantwortung spricht, setzt a) ein Verantwortungssubjekt,[138] b) ein Verantwortungsobjekt, c) eine normative Gestaltung der Beziehung zwischen a) und b) sowie d) eine Verantwortungsinstanz voraus. Die Grundstruktur der Verantwortung kann als Vierecksverhältnis[139] zwischen Verantwortungssubjekt, -objekt, Normen[140] und einer Verantwortungsinstanz aufgefasst werden.

---

diesen Gehalt erst durch die ethische Norm des „Du-musst-dich-auf-den-Anspruch-der-Vernunftregeln-rechtfertigen“ gewinnt, der keineswegs selbstverständlich ist.

133 *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 200.

134 Eine übersichtliche Darstellung der Argumente und Probleme findet sich bei *Zimmermann*, in: *Becker/Becker* (eds.), Encyclopedia of Ethics, S. 1487 ff. Siehe auch *Lucas*, Responsibility, S. 13-32 m.w.N.

135 *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 323 f.

136 *Lucas*, Responsibility, S. 80 f unter der Überschrift „The Benefits of Sharing“.

137 *Weischedel*, Wesen der Verantwortung, S. 15; *Schulz*, Strukturen von Verantwortung in Recht und Moral, S. 184 ff.

138 *Ingarden*, Über die Verantwortung, S. 9.

139 Ein Dreiecksmodell der Verantwortung haben *Schlenker/Britt/Pennington/Murphy/Doherty*, Psych. Rev. 1994, S. 634 ff entwickelt; die Ecken des „*Responsibility Triangle*“ bilden ein Sachverhalt („*Event*“), die auf diesen Sachverhalt anwendbaren Normen („*Prescriptions*“) und die Identität des Akteurs („*Identity*“) (S. 635 – figure 1, left). *Schlenker/Britt/Pennington/Murphy/Doherty* unterscheiden von der *responsibility* die *accountability* im Sinne bloßer Rechenschaftspflicht. Letztere wird in einer „*accountability pyramid*“ dargestellt, indem über dem das Verantwortungsverhältnis abbildenden Verantwortungsdreieck ein Publikum („*Audience*“) platziert wird, welches das Verantwortungsverhältnis bewertet (S. 635 – Figure 1, right). Verantwortung

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zentrale Bedeutung kommt den auf den Sachverhalt anwendbaren Normen, genauer ihrem „Anspruch“ zu, mit dem sich ein Verantwortungssubjekt auseinanderzusetzen hat; sie bestimmen nicht nur, wie sich das Verantwortungssubjekt in Beziehung auf das Verantwortungsobjekt verhalten soll[141], sondern beinhalten darüber hinaus die grundlegende Entscheidung, welche(r) Akteur(e) überhaupt als Verantwortungssubjekt(e) und welche Sachverhalte als Verantwortungsobjekte in Frage kommen. Kriterium ist hier regelmäßig die Relevanz der Erscheinungen, wie sie in den Motiven des „Normgebers“ zu Tage treten; es handelt sich also um eine Wertungsfrage.[142] „Jede Zuschreibung von Verantwortung setzt Wertungen voraus“[143]; dies gilt insbesondere, wenn das Zurechnungskriterium der natürlichen Kausalität nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht.[144] Da jede Entscheidung – auch die Wertungsentscheidung eines Gesetzgebers oder eines anderen Normgebers – eine neue Entscheidungsverantwortung entstehen lässt (etwa als aktuelle oder zukünftige politische Verantwortung oder als prospektive Verantwortung für die Konsistenz eines Normensystems), kann Verantwortung norma-

(„*responsibility*“) beinhaltet in diesem Modell sowohl die Zurechnung eines Verhaltens („*imputation*“) als auch das Antworten auf Normen („*answereability*“), seien es Pflichten oder Obliegenheiten (S. 632 ff). Zur Vierstelligkeit der Beziehung siehe auch *Höffe*, in *ders.*, Lexikon der Ethik, S. 275.

140 Anstelle von Normen kann auch zum besseren Verständnis von der normgebenden Institution gesprochen werden. Dabei handelt es sich um normgebende Instanzen wie ein ethischer Imperativ, ein moralisches oder religiöses Gewissen, ein rechtsstaatlicher Gesetzgeber oder die Exekutive. Damit können nach den drei normgebenden Instanzen auch drei Grundarten von Verantwortung – die moralische, die religiöse und die rechtliche Verantwortung – unterschieden werden. Innerhalb der letzten Verantwortungskategorie sind weitere Differenzierungen angezeigt. Denn der Inhalt rechtlicher Verantwortung changiert von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet und sogar von Sachverhalt zu Sachverhalt; in diesem Sinne auch *Lang*, Responsibility and Guilt as Legal and Moral Concepts, S. 262.

141 Aus den Normen ergibt sich, wie ein Verantwortungssubjekt mit einem bestimmten Verantwortungsgegenstand umgehen soll. Die Offenheit der Verantwortung wird deutlich an prinzipiellen Normen, wie etwa dem *neminem laedere*. Wie Schädigungen vermieden werden, hängt vom konkreten Sachverhalt ab: So kann im einen Fall ein Handeln geboten sein und im andere Fall eine Unterlassung.

142 Danach können alle Menschen oder nur bestimmte Personen, bestimmte Rollenträger, auch Personengruppen, Unternehmen, Institutionen wie der Staat oder auch Tiere zu Verantwortungssubjekten gemacht werden. So berichtet etwa *Platon* von Prozessen, in denen Tiere wegen Mordes angeklagt und schließlich zum Tode verurteilt worden sind: „Wenn aber Zugvieh oder sonst ein Tier einen Menschen ums Leben gebracht hat, ... so sollen die Angehörigen Klage Anklage wegen Mordes erheben... Ist das Tier schuldig befunden worden, so soll es getötet und über die Landesgrenze geschafft werden...“, *Platon*, Nomoi, 873/874. Vgl. auch *Bayertz*, Herkunft, S. 6 m.w.N.

143 *Bayertz*, a.a.O., S. 65.

144 Das wird etwa dann zu einem Problem, wenn Verantwortung nicht nur für die Folgen eigenen Tuns zugeschrieben werden müssen, was insbesondere bei moralischer und rechtlicher Verantwortung in komplexen Systemen der Fall ist; vgl. *Ropohl*, EuS 1994, S. 111; *Lenk/Maring*, Wer soll Verantwortung tragen?, S. 249 ff; *Frenz*, Das Verursacherprinzip im öffentlichen Recht, S. 21 ff: „Ist die natürliche Kausalität unzulänglich, um einen Zustand auf eine bestimmte Person zurückzuführen, bedarf es somit der Wertung. Diese ist letztendlich dafür entscheidend, ob das Handeln bzw. Unterlassen einer Person kausal für eine bestimmte Folge ist.“ (S. 23). Siehe grundlegend auch *Lübbe,* Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1998.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tiv nur in einem konsistenten Verantwortungsnetz wirksam zugeschrieben werden, in dem je nach Teilhabe der Verantwortungssubjekte an der Normgebung Elemente der Selbstzuschreibung (im Sinne von delegierter Selbstverantwortung) zu Tage treten.

Sehr wohl kann die tatsächliche Problemlage (Sachverhalt) die Ausgestaltung der konkreten Verantwortungsrelation determinieren, indem zum Beispiel die Rechtfertigungslast für bestimmte Gestaltungen gegenüber bestimmten Akteuren in Ermangelung des „kausalen Arguments" zunimmt.[145] Die Verantwortungsinstanz ist ebenso wie die möglichen Konsequenzen unverantwortlichen Verhaltens den Normen zu entnehmen. Inhaltlich dingfest kann Verantwortung nur in konkreten Relationen bzw. anhand konkreter Sachverhalte gemacht werden, sprich im Wege der Analyse von Sachverhalt und Normeninhalt – genauer durch die Subsumierung bestimmter Sachverhalte unter die auf sie anwendbaren Normen[146]. Diese Aufgabe kommt der Verantwortungsinstanz zu, die dann auch die tatsächliche Verantwortlichkeit des Verantwortungssubjekts feststellt, indem sie alle normativ vorgegebenen Umstände beachtet und dann das konkrete Verhältnis des Verantwortungssubjekts zum -objekt bestimmt.

1.2.3. Besondere Verantwortungsbegriffe

1.2.3.1. Philosophie der Verantwortung

In der Philosophie der Verantwortung[147] ist eine Vielzahl verschiedener verantwortungsethischer Entwürfe entwickelt worden: Sie reichen von der bloßen Forderung, dass unter Beachtung der möglichen Handlungsfolgen zu handeln sei,[148] über radikale Konzepte der Selbstverantwortung als „radikale Freiheit des Menschen"[149] oder „Gewicht der gesamten Welt"[150], absolute Fremdverantwortung des Menschen als „erwählte Gei-

145 So zum Beispiel bei der Gefährdungshaftung im Zivilrecht; *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 13.

146 *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 187 sowie auch *Bayertz*, Herkunft, S. 65: „In diesem Sinne ist das Phänomen der Verantwortung kontextabhängig und durchaus heterogen[...]".

147 Einen Überblick über die verschiedenen philosophischen Entwürfe von Verantwortung geben *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 17-97 sowie auch *Bodenheimer*, Philosophy of Responsibility, 1980.

148 *Weber*, Politik als Beruf, 1992; Mit dem Begriff der „Verantwortungsethik" kontrastiert *Weber* in seinem Vortrag vom 28. Januar 1919 vor dem freistudentischen Bund in München, die linken revolutionären Utopien des Revolutionswinters 1919, welche für ihn Ausdruck „eine[r] ins Leere verlaufende[n] »Romantik des intellektuell Interessanten« ohne alles sachliche Verantwortungsgefühl" sind (S. 62); zum Datum des Vortrags siehe *Dahrendorf*, Nachwort, S. 86.

149 Siehe *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 110. Zur Konzeption *Weischedels* siehe *Koschut*, Strukturen der Verantwortung, S. 117-162 sowie auch *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 24-29 und kritisch *von Schenck*, Die anthropologische Kategorie der Verantwortung, S. 177 ff.

150 *Sartre*, Das Sein und das Nichts, S. 950. Zum Verantwortungsbegiff bei *Sartre* siehe *Banzhaf*, a.a.O., S. 30-32.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sel“[151], der Vermittlung zwischen solch radikaler Selbst- und Fremdverantwortung[152] bis hin zur prinzipiellen Verantwortungsethik für die Zukunft der Menschheit[153] und einer Diskursethik, in der Verantwortung als „Ergänzungsprinzip“ fungiert[154].

Die oben dargestellte Grundstruktur der Verantwortung findet ihre Bestätigung auch in den philosophischen Verantwortungskonzepten, wenngleich in den Entwürfen der Selbstverantwortung Verantwortungssubjekt, Verantwortungsinstanz und Normgeber zusammenfallen, und im Entwurf einer radikal gedachten Fremdverantwortung das Verantwortungsobjekt an die Stelle von Verantwortungsinstanz und Normgeber tritt. Verantwortung wird in den philosophischen Entwürfen eine in der gemeinsamen Grundbedeutung – Einstehenmüssen im Sinne von Folgen- oder Lasttragung für moralisch relevante (Handlungs-)Entscheidungen – verwendet.[155]

151 *Lévinas*, Zwischen uns, S. 270. Vgl. ferner *ders.*, Die Spur des Anderen, 1992 und *ders.*, Totalität und Unendlichkeit, S. 277 ff. Zur Verantwortungskonzeption *Lévinas* siehe *Staudigel*, Ethik der Verantwortung, 2000.

152 *Lenk*, Konkrete Humanität, 1998; die „total sozial gebundene“ Verantwortlichkeit nach *Lévinas* lehnt *Lenk* als zu extrem und radikal ab. (a.a.O., S. 227). Die Gegenentwürfe einer fundamentalen Selbstverantwortung á la *Weischedel* und einer totalitären existentiellen Verantwortung nach *Sartré* verkennen *Lenk* zufolge die soziale Eingebundenheit der Person. (a.a.O., S. 226). Beide Ansätze bedürfen deshalb ihrer Vermittlung; es gilt das Zusammenfallen von normativer Gemeinschaft und Objekt bzw. Subjekt der Verantwortung zu vermeiden. *Lenk* bemüht sich daher um die Befreiung der „tief“ sozial begründeten Verantwortung von „ihrer extremen Einseitigkeit“ (a.a.O., S. 228) durch eine Ausweitung um Selbstverantwortung. Selbstverantwortlichkeit beschreibt *Lenk* ganz im Sinne *Weischedels* als die „Verantwortlichkeit, die ich mir selber zuschreibe und vor mir selber übernehme“ (a.a.O., S. 228; keine Hervorhebungen im Original). Ganz so wie *Lévinas* konkretisiert auch *Lenk* den Begriff der Verantwortung als Verpflichtung, für deren Erfüllung der Träger von Verantwortung einzustehen hat (a.a.O., S. 230) – sprich als Einstehenmüssen. Die Extrementwürfe von *Lévinas* und *Sartré* stellen für *Lenk* Scylla und Charybdis dar: Hier die Passivität eines ausschließlich Sozial-in-die-Verantwortung-gestellt-Seins, dort die Beliebigkeit eines Sich-nur-selbst-in-die-Verantwortung-Stellens. Sie können nur im „Sowohl-als-auch“ von sozialer „Betroffenheitsverantwortung“ und selbstfundierter Verantwortung („Eigenhandlungsverantwortung“; a.a.O., S. 226 ff) umschifft werden. Und dieses Sowohl-als-auch nennt *Lenk* „personalisierte Humanverantwortlichkeit“ (a.a.O., S. 230; Hervorhebungen im Original). Siehe zu diesem Konzept auch *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 83-89.

153 *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, 1979; kritisch *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 189 ff. Siehe ferner aus theologischer Perspektive *Koschut*, Strukturen der Verantwortung, S. 334-396; *Banzhaf*, a.a.O., S. 68-72 sowie das *Jonas'sche* „Prinzip Verantwortung“ zum verfassungsrechtlichen Rechtsprinzip entwickelnd *Schubert*, Das „Prinzip Verantwortung“ als verfassungsrechtliches Rechtsprinzip, S. 64 ff (zur Verantwortungskonzeption *Jonas'*); S. 126 ff (Auseinandersetzung mit Kritik zu *Jonas*); S. 248 ff (verfassungsrechtliche Analyse aus dem Blickwinkel der Konzeption *Jonas'*).

154 *Apel*, Diskurs und Verantwortung, S. 147; siehe zum Entwurf *Apel's* wiederum *Banzhaf*, a.a.O., S. 73-79.

155 Zum Ganzen *Bayertz*, Herkunft, S. 64 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.2.3.2. (Soziale) Verantwortung in der christlichen Theologie

In der christlichen Theologie bedeutet menschliche Verantwortung vereinfacht das Einstehenmüssen des Menschen für sein Leben vor Gott.[156] Entscheidend für den Inhalt der religiösen Verantwortung und den daraus erwachsenden Verpflichtungen ist die Auslegung des göttlichen Gesetzes.[157] Mit Blick auf die menschliche Gesellschaft enthält ferner die Soziallehre der katholischen Kirche eine kontextbezogene und verbindliche Auslegung,[158] während die evangelische Kirche keine offizielle Soziallehre kennt.[159] Vor dem Hintergrund der menschlichen Verantwortung in der Gesellschaft interessant ist – auch mit Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika – neben den katholischen und evangelischen „Soziallehren" die Lehre Calvins.[160]

Die katholische Soziallehre versteht den „Mensch[en] [...] wesensmäßig, von seiner Natur her auf das Zusammenleben mit Personen und auf die Ergänzung durch die Gemeinschaft angelegt."[161] Sie findet ihren Ausdruck in der Erschaffung des Menschen als sprachbegabtes Wesen durch Gott.[162] Die Beziehung zwischen Gemeinschaft und Individuum werden durch die Selbst- und die Mitverantwortlichkeit[163] aller Gemeinschaftsmitglieder geprägt: Die Selbstverantwortlichkeit – als Verantwortlichkeit einer Person für ihr eigenes Leben –[164] verweist den Einzelnen darauf, seinen Fähigkeiten und Begabungen entsprechend für seinen eigenen Unterhalt und die Subsistenz der Seinen zu sorgen.[165] Ihr steht die Mitverantwortlichkeit aller Gesellschaftsmitglieder zur Seite, die aus dem Solidarprinzip[166] gefolgert wird, nach dem die leistungsfähigeren Mitglie-

156 Siehe schon oben Fn. 26, S. 488. Die Verantwortung vor Gott besitzt dialogischen Charakter und findet – „auch für das Verhalten im mitmenschlichen Bereich" – Ausdruck im „Ruf Gottes an Adam, den Menschen: „Wo bist Du?" (Gen 3,9)" und in „eine[r] zweite[n] Frage der Urgeschichte: „Wo ist Dein Bruder Abel?" (Gen 4,9)[...][;] Der Mensch soll wohl wissen, wo sein Bruder ist." (*Würthwein/Merk*, Verantwortung, S. 14 f).

157 Dekalog, Ex 23, Dtn 15 und Lev 25. Damit fallen in der religiösen Verantwortung Normgeber und Verantwortungsinstanz zusammen.

158 *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden*, Kompendium der Soziallehre der Kirche, 2006.

159 *Lutz*, Evangelische Soziallehre, S. 49.

160 Das gilt vor allem mit Blick auf die Bedeutung *Calvin's* Lehre für Kapitalismus und Berufsethos; siehe *Weber*, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, S .30-62 (zum Geist des Kapitalismus als dem über die Bedarfsdeckung hinausgehenden „berufsmäßig systematisch und rational legitimen Gewinn[streben]" unter Verzicht auf einen Teil der Früchte der Arbeit zur (Re-)Investition; a.a.O, S. 49); S. 88-122 (zum Dogma der Gnadenwahl im *Calvinismus* und seiner Bedeutung für Berufsethos und innerweltliche Askese) sowie auch die regionale Studie von *Bürgin*, Kapitalismus und Calvinismus, 1960. Siehe ferner auch *Zippelius*, Geschichte, S. 80 ff m.w.N.

161 *Klüber,* Katholische Gesellschaftslehre, S. 823 f.

162 *Klüber*, a.a.O., S. 833.

163 *Monzel*, Katholische Soziallehre, S. 367.

164 *Monzel*, a.a.O., S. 360.

165 Siehe *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden*, Kompendium der Soziallehre der Kirche, S. 203 ff.

166 Vgl. zum Begriff der Solidarität nur *Fiegle*, Von der Solidarité zur Solidarität, 2000; die Beiträge in *Bayertz*, Solidarität – Begriff und Problem, 1998; *Schmelter,* Solidarität, 1990; *Klüber*, Katholische Gesellschaftslehre, S. 823 ff; *Nell-Breuning*, Katholische Soziallehre, S. 29. Aus juristi-

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der einer Gemeinschaft verpflichtet sein sollen, die schwächeren Mitglieder zu unterstützen (Solidarverantwortung), jedoch nur insoweit als sich letztere nicht selbst helfen können (Subsidiaritätsprinzip[167]).

Nach der Lehre *Calvins* hat Gott bereits vor Beginn des irdischen Lebens darüber entschieden, wem himmlische Erlösung zuteil werden wird und wem nicht; die Folgen dieser Entscheidung zeigen sich schon im irdischen Leben: Der (berufliche) Erfolg im Diesseits indiziert die Stellung im Jenseits. Gleichwohl kann nach *Calvin* die Führung des irdischen Lebens keinen Einfluss auf die zeitlich viel früher getroffene Entscheidung Gottes über die himmlische Erlösung haben. Wer also ein Gott gefälliges Leben in Armut und Erfolglosigkeit fristet, kann sich gewahr sein, dass ihm eben diese Stellung auch im Himmelreich blüht. Nach der doppelten Prädestinationslehre *Calvins* mag es scheinen, als ob der Mensch überhaupt keine Verantwortung für sein Leben vor Gott trägt, weil sein Verhalten sowieso keinen Einfluss (mehr) auf die göttliche (bereits getroffene) Gnadenwahl nehmen kann. Da aber der Erfolg im irdischen Leben auch nach der *Calvin'schen* Lehre als beeinflussbar gilt, der Mensch sich nach Kräften in seinem Beruf anstrengen kann und soll, trägt der Einzelne eben doch Verantwortung (in Form reiner Selbstverantwortung) für sein irdisches und himmlisches Leben; durch sein Berufsstreben nämlich kann der Mensch sein irdisches Leben beeinflussen und damit der Gnadenwahl Gottes Ausdruck verleihen.

Die theologischen Verantwortungskonzeptionen entsprechen der oben explizierten Grundstruktur der Verantwortung, indem Gott bzw. das gläubige Gewissen die Verantwortungsinstanz darstellen. Normgeber ist ebenfalls Gott (Wort Gottes = Anspruch; die Kirche, das gläubige Gewissen); Verantwortungssubjekt ist der Gläubige[168] und als Verantwortungsobjekt kommt das gesamte irdische Verhalten des Menschen in Betracht.

1.2.3.3. Rechtliche Verantwortung

Das rechtliche Verantwortungskonzept entspricht strukturell dem oben dargestellten allgemeinen Verantwortungsbegriff. Der Inhalt rechtlicher Verantwortung ergibt sich aus den auf einen Sachverhalt anwendbaren Rechtsnormen,[169] wobei besonderes Au-

---

scher Perspektive siehe zur Solidarität vor dem Hintergrund der Individualisierungsthese *Volkmann*, Solidarität, S. 7-216 und *Kingreen*, Sozialstaatsprinzip, S. 244-252 (zur interpersonalen [natürlichen] Solidarität) und S. 253-273 (rechtliche Solidarität [Zwangssolidarität]) sowie die Definition des EuGH in Urteil über zu den Rs. C-159/91 und C-160/91 (*Poucet* und *Pistre*), Slg. 1993 I, 637, 668f, Rnr. 10.

167 Zum Subsidiaritätsprinzip in der katholischen Sozialethik vgl. nur *Klüber*, a.a.O., S. 867 ff. Siehe zum Subsidiaritätsprinzip aus rechtlicher Sicht nur *Isensee*, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, S. 14 ff. Siehe auch *Nell-Breuning*, a.a.O.

168 Zur religiösen Verantwortung als Folge einer selbstverantwortlichen Entscheidung *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 51 ff.

169 *Kaufmann*, Verantwortung und Verantwortlichkeit, S. 206 und *Ropohl*, EuS 1994, S. 111 und 113, die beide auf den Grundsatz des *nulla poena sine lege* verweisen. Siehe ferner *Krawietz*, FS Garzón Valdés, S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

genmerk auf die mit unverantwortlichem Verhalten verbundenen rechtlichen und u.U. auch faktischen Konsequenzen zu legen ist.[170] Die rechtliche Verantwortungsbeziehung kann so als „Sachverhalt" beschrieben werden. Rechtliche Sollensanforderungen können sich aus verfassungsrechtlichen Sätzen, staatlichen Gesetzen, vertraglichen Vereinbarungen oder Satzungen ergeben. Verantwortungssubjekt(e) und -objekt(e) sind in den Rechtsnormen als Normadressaten konkretisiert (die Vertragsparteien beim Vertrag) bzw. über den erfassten Sachverhalt konkretisierbar.

Deshalb changiert der materiale Gehalt rechtlicher Verantwortung von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet[171] und von Sachverhalt zu Sachverhalt[172] mit dem Inhalt der auf den konkreten Sachverhalt anwendbaren Rechtsnormen. Bevor nun das Phänomen der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der für die Verantwortungszuschreibung relevanten Sachverhalte hin analysiert wird, soll noch eine abstrakte Typisierung der rechtlichen Verantwortung im Öffentlichen Recht – hier im Verfassungs- und Verwaltungsrecht –, Zivilrecht und Strafrecht versucht werden.[173]

1.2.3.3.1. Öffentliches Recht

Das Verfassungsrecht spielt im „Netzwerk" der rechtlichen Verantwortung eine besondere Rolle: die Verfassung bildet das erste, zentrale und bestandskräftigste Geflecht eines jeden juristischen Netzwerks.[174] Wer bereit ist, Verfassungstexte als Verantwortungsordnungen zu lesen,[175] kann verschiedene Verantwortungsrelationen, -

170 *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 51: „Die Folgenanlastung kann über das Recht erfolgen; sie kann aber auch über Anreizmechanismen erfolgen, die auf Institutionen außerhalb des Rechts beruhen. In den meisten Fällen werden die beide[n] Anlastungsmechanismen zusammenwirken."; siehe auch allgemein *Ott*, Ipso facto, S. 253: „Aus der Aktorperspektive wird Verantwortung akut, sobald eine solche Rechenschaft [Rede und Antwortstehen für normativ relevante Aktivitäten] als mögliche Handlungsfolge miteinkalkuliert werden muß." und mit Blick auf den Fortgang der vorliegenden Untersuchung nochmals *Führ*, a.a.O., S. 53: „Gefordert ist damit eine juristische und empirische Analyse der „Institutionen, die eine Verantwortungskonstellation bestimmen." – genau das wird im Folgenden unternommen, indem zunächst die „Institution" Arbeitslosigkeit und dann schließlich das Arbeitsförderungsrecht untersucht wird.

171 *Lang*, Responsibility and Guilt as Legal and Moral Concepts, S. 262.

172 Noch einmal *Bayertz*, Herkunft, S. 65.

173 Siehe zum Nachfolgenden auch *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 12 ff; *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 201 und *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 49 ff.

174 Der erste Knotenpunkt, da die Verfassung den Staat und mit ihm die Grundlagen *rechtlicher* Verantwortung im Verfassungsstaat erst konstituiert. Der zentrale Knotenpunkt, weil die Verfassung regelmäßig das höchste Recht einer Rechtsordnung darstellt – das gilt sowohl für die U.S. Constitution als „höchstes Recht" der U.S.A. (U.S. Constitution art. VI, § 2) als auch für das GG (Art. 31 GG); und der bestandskräftigste Knotenpunkt, da Verfassungen für gewöhnlich nur bei Zustandekommen qualifizierter Mehrheiten geändert werden können – U.S. Constitution art. V und Art. 79 II und sogar III GG (Zur materiellen Änderungsschranke des Art. 79 III – auch „Ewigkeitsgarantie" – siehe statt vieler *Bryde*, in: *von Münch/Kunig*, GG-Kommentar, Bd. 3, Art. 79, Rn. 24 ff).

175 So wohl mit Blick auf das GG *Merten*, VVDStRL 55, S. 24-36; *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 17 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zuschreibungen und -verteilungen ausmachen: Die so genannten staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen einer Verfassung beinhalten gleich mehrere für die rechtliche Verantwortungszuschreibung relevante sowie unmittelbar verantwortungszuschreibende Entscheidungen: a) über die möglichen Verantwortungsinstanzen, b) den/ die Normgeber und das Normgebungsverfahren, c) das Verantwortungsgefüge innerhalb des Staatsaufbaus (sowohl die Gewaltenteilung als auch eine föderale Ordnung betreffend) und d) die rechtliche Organisation der politischen Verantwortung. Darüber hinaus gibt die Verfassung auch die Rolle(nverantwortung) des Staates vor, wie sie in den Staatsaufgaben und –zielen, den Kompetenznormen und primär in den grundrechtlichen Verbürgungen (in Form von Abwehrrechten als geschützte Freiheitsbereiche von Menschen oder Bürgern, in Form von Leistungsrechten etc.) Ausdruck finden. Mit anderen Worten: Die Voraussetzungen rechtlicher Verantwortung sind im Verfassungsrecht zu finden.

Damit lassen sich drei Arten der verfassungsrechtlichen Verantwortungszuschreibung unterscheiden: a) die Rollenverantwortung des „Staates" gegenüber der Gesellschaft, b) die verfassungsrechtliche Verantwortungsverteilung innerhalb des Staatsaufbaus (Gewaltenteilung/ Föderalismus) und c) die verfassungsrechtlich organisierte politische Verantwortung.[176] Die Rollenverantwortung des Staates[177] gegenüber der Gesellschaft kann auf folgende Weise zugeschrieben werden:

1. durch bloße Programmsätze der Verfassung;
2. durch die Nennung möglicher Aufgabenfelder[178] des Staates (diese können abstrakt oder konkreter gefasst sein[179]) durch Kompetenznormen (Gesetzgebungszuständigkeit, Verantwortungszuständigkeit – abstrakt formuliert [Arbeitsförderung] oder konkret [Arbeitslosenversicherung etc.]);

176 Siehe zur politischen Verantwortung als „fest umrissenes Rechtsinstitut des Parlamentarismus" *Badura*, Die Verantwortung des Gesetzgebers, S. 246; als Kategorie des GG auch *Dreier*, a.a.O., S. 18-26; Saladin würde noch die Verantwortung des einzelnen Bürgers für den Staat – Bürgerverantwortung – hinzunehmen, die er als „Grundpflichten" bezeichnet; *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip, S. 74-76 sowie 212-217. Solche „Grundpflichten" der Bürger – wie die „Wahlpflicht" – klassifiziert *Merten* wegen ihrer „unvollkommenen Sanktionierung" zutreffend als „bloße Obliegenheiten"; *ders.*, a.a.O., S. 31.

177 Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, in wie weit der Staat etwa grundrechtlich verpflichtet ist – nur der Gesetzgeber oder auch die Exekutive und die Rechtsprechung –, welche Form des Verfassungsrechtschutzes vorgesehen ist etc.

178 Die Relevanz staatlicher Aufgaben für die Verantwortung des Staates für ihre effektive Durchführung ergibt sich bereits daraus, dass bestimmte Aufgaben gerade dem Staat als öffentliche Aufgaben zugeordnet werden, sprich der Staat gerade zur Erfüllung solcher – der in der Verfassung ausdrücklich genannter staatlicher Aufgaben – vom *pouvoir constitué* ins Leben gerufen worden ist. Eine solche verfassungsrechtlich zugeschriebene Aufgabenverantwortung unterscheidet sich nicht nur vom Modus der Verantwortungsbegründung, sondern auch in der höheren Relevanz dieser Verantwortung gegenüber einer durch den Gesetzgeber im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Kompetenz übernommenen Aufgabe(nverantwortung).

179 Je konkreter potentielle staatliche Aufgabenfelder bestimmt sind, desto gewichtiger ist die damit zugeschriebene Verantwortung, da sich z.B. der Gesetzgeber mit der Möglichkeit dieser Aufgabe auseinandersetzen muss; auch wird der Zusammenhang zwischen einer solchen möglichen Aufgabenverantwortung und der politischen Verantwortung offenbar.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. durch die Nennung von Staatszielbestimmungen[180] und Gestaltungsaufträgen;
4. durch die Zuschreibung von Pflichtaufgaben;
5. durch die Gewährung subjektiver Rechte der Bürger (Grundrechte) bzw. Nichtbürger (Menschenrechte) als Abwehrrechte, Schutzpflichten oder Leistungsrechte und
6. durch die Möglichkeit der Sanktionierung rechtswidrigen staatlichen Verhaltens (Rechtschutz, Staatshaftung).

Für die „Verantwortungsteilung innerhalb der öffentlichen Gewalt"[181] (den Staatsgewalten, Staatsorganen sowie zwischen einem Bundesstaat und seinen Gliedstaaten) stehen vor allem die nachfolgenden Zuschreibungsmittel zur Verfügung:

1. Kompetenznormen;
2. Aufgabenzuschreibung und -abgrenzung;
3. Gewaltenteilung und damit verbundene Kontrollbefugnisse;
4. Formulierung von Rechten und Pflichten (z.B. Bundestreue, Weisungsgebundenheit) und die
5. Anordnung von Hierarchien (Gesetzesvorrang, Weisungsbefugnisse etc.).

Politische Verantwortung kann verfassungsrechtlich[182] u.a. gestaltet werden durch[183]

1. einfache Publizitätsvorschriften;
2. Legislaturperioden und Amtsausübungsbegrenzungen (zeitliche Beschränkungen, Begrenzung der Wiederwahl);
3. Amtseide;
4. Kontrollbefugnisse des Parlaments/ Rechenschaftspflichten der Regierung;
5. Garantie von Kommunikationsfreiheiten (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit etc.);
6. Initiativrechte der Wähler;
7. Möglichkeiten der Amtsenthebung;
8. das Wahlrecht und
9. durch Widerstandsrechte der Bürger.

Die „Verantwortungsrelevanz" der genannten Zuschreibungsmittel nimmt innerhalb der jeweiligen Aufzählung zu, d.h. beispielsweise, dass wenn eine Verfassung ein subjektives Recht des Bürgers auf Leistungen des Staates zur Sicherung des Existenzminimums gewährt, die damit begründete verfassungsrechtliche Verantwortung des Staates für die Gesellschaft tendenziell größer ist als eine lediglich abstrakt in der Verfassung formulierte Kannaufgabe des Staates, das Gemeinwohl durch die Erhebung von Steuern zu fördern.[184]

---

180 Siehe zur Verantwortungsrelevanz von Staatszielbestimmungen *Isensee*, HdStR, § 57, Rn. 120: „Verfassungsgesetzliche Staatszielbestimmungen vermögen niemals, die staatliche Gemeinwohlverantwortung abschließend zu umreißen. Sie geben allerdings einen Eindruck davon, welche Herausforderungen der Wirklichkeit sich der Verfassungsstaat in besonderem Maße verpflichtet fühlt.".

181 Siehe unter dieser Überschrift *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 129ff.

182 Siehe *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 18-26.

183 Zum Folgenden siehe insbesondere *Badura*, Die Verantwortung des Gesetzgebers, S. 246 ff.

184 Sähen nun zwei zu vergleichende Verfassungen ein subjektives Recht des Bürgers auf die zur Sicherung des Existenzminimums erforderlichen Leistungen vor, so wäre in den Vergleich neben der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des subjektiven Rechts (Voraussetzungen seiner Begründung) auch das Verfahren zu seiner Durchsetzung sowie die Art und relative Höhe der Leis-

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Während die sogleich darzustellenden zivil- und strafrechtlichen Verantwortungsbegriffe sich durch eine gewisse Eindeutigkeit auszeichnen, bietet das Verwaltungsrecht ein „sehr viel differenzierteres Bild“, das sich aus öffentlich-rechtlich zugeschriebenen Rechten und Pflichten in den unterschiedlichsten Sachbereichen (Polizeirecht, Kommunalrecht, Umweltrecht, Gewerberecht etc.) ergibt.[185]

Allgemein kann das Verwaltungsrecht als gemeinwohlgeleitete Interessensvermittlung bezeichnet werden. Vorgaben für diese Vermittlung sind dem Verfassungsrecht zu entnehmen. Das Verwaltungsrecht aber regelt die Rechte und Pflichten des Staates und des Einzelnen im Bezug auf konkrete Sachverhalte und das Verfahren ihrer Realisierung: Hier findet Verantwortungszuschreibung an die und -verteilung zwischen allen möglichen Verantwortungssubjekte(n) statt. Für den Inhalt der jeweiligen Verantwortung ausschlaggebend sind der konkrete Sachverhalt und die gesetzlich normierten Konsequenzen, wie sie sich aus den verwaltungsrechtlichen Normen und Verwaltungsentscheidungen für den Staat und den Einzelnen ergeben können: regelmäßig handelt es sich um rechtlich vermittelte Konsequenzen (siehe z.B. die Wirkung einer Baugenehmigung). Das Vorliegen eines verwaltungsrechtlich sanktionsbewehrt geregelten Sachverhalts (in der Regel aber eine für das Verwaltungsrecht relevante Entscheidung) aktualisiert diese Verantwortung zur Verantwortlichkeit (z.B. als Störerverantwortlichkeit im Polizeirecht, als Verursacherverantwortlichkeit im Umweltrecht oder als kommunale Verantwortlichkeit bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Sozialhilferecht).

Verantwortung im Verwaltungsrecht liegt demnach z.B. vor, wenn Verwaltungshandeln bestimmte Konsequenzen zur Folge hat; dabei kann es sich ebenso um situationsendogene Konsequenzen handeln (z.B. positive Konsequenzen: die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung oder einer Konzession, die Berücksichtigung eines Angebots im Ausschreibungsverfahren; oder negative Konsequenzen: die Ablehnung eines Antrags auf Sozialleistungen wegen Nichtvorliegens der Anspruchsvoraussetzungen; eine Gewerbeuntersagung) wie um situationsexogene Konsequenzen mit punitivem Charakter (z.B. Bußgeld). Die Struktur der verwaltungsrechtlichen Verantwortung entspricht der in Abbildung 2 dargestellten, während zu beachten ist, dass die Verwaltung als Staatsgewalt in der Regel gleichzeitig potentielles Verantwortungssubjekt (wenngleich in ganz unterschiedlicher Ausprägung und Reichweite) und Verantwortungsinstanz ist.

Verantwortung im Verwaltungsrecht bedeutet „Ansprüche“ der Exekutive an den Einzelnen (gesetzlich begründete Verpflichtungen) bzw. „Ansprüche“ des Einzelnen gegen die Verwaltung (Anträge), wie sie das (besondere) Verwaltungsrecht vorsieht. Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit kann verstanden werden als die Belastung des Einzelnen oder des Staates mit „Kosten“ im weitesten Sinne bei Vorliegen bestimmter sachverhalts- und entscheidungsbezogener Voraussetzungen.

---

tungen vor dem Hintergrund der soziokulturellen Verhältnisse im jeweiligen Land in den Vergleich mit einzubeziehen und schließlich zu bewerten.

185 *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In eine andere Richtung weist der im deutschen Schrifttum viel verwendete Begriff der Verwaltungsverantwortung:[186] dieser betrifft all jene Konstellationen, in denen die Verwaltung Aufgaben, die ihr der Gesetzgeber zugeschrieben hat, zwar wahrnimmt, die Aufgabenrealisierung aber nur eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt. Dies gilt insbesondere auch dort, wo sich der Staat privater Akteure bei der Aufgabenerledigung bedient; da diese besondere Organisationsform von Verantwortung (Privatisierung von Verwaltungsaufgaben) jedoch nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht, soll an dieser Stelle lediglich auf weiterführende Literatur verwiesen werden[187].

1.2.3.3.2. Strafrecht

Strafrechtliche Verantwortung und Schuld werden oft synonym verwendet[188]. Nach der oben herausgearbeiteten Begrifflichkeit ist es aber exakter, strafrechtliche Verantwortung einerseits als sanktionsbewehrten Normanspruch – prospektive Auseinandersetzung mit den im Strafrecht positivierten Wertungen – und andererseits als strafprozessuales Kommunikationsmodell zu verstehen – retrospektive Auseinandersetzung mit dem Schuldvorwurf in einem Strafverfahren als strafrechtliche Verantwortung im engeren Sinne. Zurechenbares schuldhaftes (unverantwortliches) Verhalten indes begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit.[189] In ihr kommt zum Ausdruck, dass der Täter eine Straftat zurechenbar begangen hat ohne sich hinreichend mit dem Normanspruch auseinandergesetzt zu haben (etwa bei fahrlässigem Verhalten) bzw. trotz der Würdigung des Normanspruches (vorsätzliches Verhalten). Insofern ist der strafrechtliche Verantwortungsbegriff ähnlich akteursbezogen wie der – oben dargestellte – moralische Verantwortungsbegriff.[190]

Die Strafe als Ergebnis der Rechtsanwendung auf den verantwortungsrelevanten Sachverhalt ist als strafrechtliche Sanktion Folge des nicht dem Normanspruch entsprechenden Verhaltens.

1.2.3.3.3. Zivilrecht

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist gleichzusetzen mit Haftung. Demzufolge muss Verantwortung im Zivilrecht als konkretisierbarer „Anspruch“ eines Gläubigers oder Geschädigten verstanden werden. D.h. Verantwortung ist dort, wo ein Privatrechtssub-

186 So auch *Dreier*, a.a.O., S. 14 mit Verweis auf die grundlegenden Vorträge von *Schmidt-Aßmann*, VVDStRL 34, S. 221 ff und *Scholz*, VVDStRL 34, S. 145 ff.

187 Siehe nur die Beiträge in *Schuppert.* (Hrsg.), Jenseits von Privatisierung und schlankem Staat, 1999.

188 *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 12 m.w.N.

189 Anderer Ansicht über die Bedeutung des Begriffes Verantwortlichkeit im Kriminalstrafrecht *Lampe*, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Strafrecht, S. 288, der Verantwortlichkeit mit Schuldfähigkeit gleichsetzt; allerdings betrachtet Lampe das StGB und lässt eine aussagekräftige begriffliche Analyse vermissen; insbesondere versteht *Lampe* Verantwortung lediglich als Gegenstandverantwortung bzw. *Imputation*, a.a.O., S. 286.

190 So auch *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

jekt vertragliche Vereinbarungen eingegangen ist oder bei einer Entscheidung über sein Verhalten mit möglichen rechtlichen Konsequenzen konfrontiert ist. Verstößt nun eine Vertragspartei gegen eine schuldrechtliche Verpflichtung, so kommt als Folge eine Haftpflicht der vertragsuntreuen Partei in Betracht. Grundlage dieser Verantwortlichkeit ist – idealtypisch – die autonome[191] Verantwortungszuschreibung durch den Vertragsschluss oder aber der Grundsatz der Billigkeit („Treu und Glauben"). Ebenso wird die deliktische Verantwortung des „neminem laedere"[192] durch ein selbstverantwortliches schädigendes Verhalten zur Haftungsverantwortlichkeit.

1.2.4. Kerngehalt rechtlicher Verantwortung

Damit sind zwar einzelne Aspekte des allgemeinen Verantwortungsbegriffes in den Rechtsgebieten klarer hervorgetreten, allerdings sind wir von einer inhaltlichen Erfassung des Verantwortungsbegriffes – insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit – noch weit entfernt. Doch kann nun der Kerngehalt des rechtlichen Verantwortungskonzeptes wie folgt expliziert werden:

Rechtliche Verantwortung bedeutet prospektiv einen rechtsfolgenbewehrten (durch positive und/ oder negative Konsequenzen: Schadensersatz [Naturalrestitution], Schmerzensgeld, Verpflichtung zur Kostentragung, Leistungskürzung, Leistungszuschuss, Leistungsanspruch [situationsendogene Konsequenzen] oder Bußgeld, Strafe [situationsexogene Konsequenzen]) Anspruch von Rechtsnormen und retrospektiv die in Form eines besonderen (Kommunikations-)Verfahrens[193] organisierte gesetzesentsprechende Zurechnung (un-)verantwortlichen Verhaltens bei gleichzeitiger Rechtsfolgenrealisierung (Entscheidung/ Urteil). Stark vereinfacht können wir auch von einem rechtlich gebotenen „Einstehenmüssen" für etwas oder in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt sprechen.

1.2.4.1. Von den Funktionen der Verantwortungszuschreibung

Jede Verantwortungszuschreibung und -verteilung hat die Funktion, das menschliche Zusammenleben auf bestimmte Ziele oder Werte[194] hin zu organisieren:[195] das beinhal-

191 Dem zivilrechtlichen Grundsatz der Privatautonomie folgend, siehe zum Verhältnis von Privatautonomie und Selbstverantwortung im Zivilrecht *Mayer-Maly*, Privatautonomie und Selbstverantwortung, S. 276 ff.

192 Zu Recht weist *Lübbe*, Neminem laedere? Zur Zukunft der Handlungsfolgenverantwortung, S. 73 darauf hin, dass der Grundsatz des „*neminem laedere*" keinen bestimmten „rechtssystematischen Ort" hat, sprich auch im öffentlichen Recht und im Strafrecht Beachtung findet.

193 Gerichtsprozess (in allen dargestellten Rechtsbereichen) sowie Verwaltungsverfahren im Bereich der verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Verantwortungszuschreibung (z.B. Widerspruchsverfahren etc.); vertraglich- oder gesetzlich vorgesehene Verfahren im jeweiligen Prozessrecht.

194 Zum Verhältnis zwischen rechtlicher Verantwortung und sozialer Werte im *common-law* siehe *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 53 ff.

195 *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 38.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tet sowohl die Beschreibung, Abgrenzung und Abstimmung von Rollen und arbeitsteiligen Prozessen (Ordnungsfunktion),[196] als auch die situations- oder rollenspezifische Steuerung von Akteuren (Verhaltenssteuerung) und die Lösung von Problemen.[197] Der Erfolg einer komplexen und auf Arbeitsteilung beruhenden Gesellschaft hängt davon ab, ob und in welchem Maße die Rollendefinition, die effektive Zuweisung der Rollen und Aufgaben sowie die Vermittlung zwischen widerstreitenden Einzelinteressen bzw. zwischen Einzelinteressen und dem „Gemeinwohl" gelingt. Ferner kommt der rechtlichen Verantwortung(steilung) eine Integrationsfunktion[198] zu, sprich die Zuschreibung von rechtlicher Mitverantwortung für dasselbe Objekt lässt eine „gegenseitige Verantwortungsbeziehung" – eine Verantwortungsgemeinschaft entstehen: etwa in Form von Zwangssolidarität (gegenseitige Solidarverantwortung).

So verstanden handelt es sich bei „Verantwortung" um die „Folie jeder Gesellschaft", deren materiale (insbesondere rechtliche) „Ausgestaltung [...] historisch und kulturell [variiert]",[199] jedoch in abstracto um das normativ gebotene „Einstehen für etwas" Soziales kreist. Insoweit der Einzelne zur Reflexion seines Verhaltens vor eben dieser Folie in der Lage ist, kann erwartet werden, dass er sein Verhalten an den jeweils möglichen Konsequenzen unverantwortlichen Verhaltens ausrichtet.[200] In einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft wird das Verhalten des „homo oeconomicus"[201] sowohl unmittelbar durch rechtliche Zuschreibung von Verantwortung (rechtliche Konsequenzen als Kosten) beeinflusst, als auch durch die faktischen „institutionellen" Konsequenzen (Marktergebnis[202], finanzielle Anreize, Leistungsminderung, mora-

196 Insbesondere vor dem Hintergrund „Verlängerung der Handlungsketten"; *Kaufmann*, Ruf nach Verantwortung, S. 48-65.

197 *Kaufmann*, a.a.O., S. 221 ff. Zur Steuerung durch Risikoverteilung siehe auch *Baer*, „Der Bürger" im Verwaltungsrecht, S. 127 f.

198 Zur Integrationsfunktion der Verantwortung *Schulz*, Strukturen der Verantwortung in Recht und Moral, S. 178 ff.

199 *Schulz*, a.a.O., S. 178.

200 So auch schon *Lévy-Bruhl*, L'Idée de Responsabilité, S. 31 f.

201 Zum Verhaltensmodell des „homo oeconomicus" *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 262 ff.

202 Auch der Markt kommt als Mechanismus der Verantwortungszuschreibung in Betracht (siehe auch *Gehlen*, Moral und Hypermoral, S. 151). Der Markt als Platz, an dem unter bestimmten Spielregeln Tauschprozesse stattfinden (Interessenausgleich), verdankt seine Existenz bestimmten Grundentscheidungen der Menschen, die ihn organisieren oder derjenigen, die an ihm teilnehmen (wollen). In einer Marktgesellschaft hat jedes Gesellschaftsmitglied auch die Rollen eines Marktteilnehmers inne. Ihr Verhalten wird unmittelbar am Markt „abgerechnet". Gemeinsames Ziel der Marktakteure ist der Markterfolg – doch ist ein solcher Erfolg nicht ohne Misserfolg denkbar. Positive und negative Konsequenzen sind im Markt selbst angelegt (situationsendogen). Die Unterschiede zwischen den am Markt Erfolgreichen und Erfolglosen kann durch die rechtliche Zuschreibung von Verantwortung auf andere Ziele hin kanalisiert werden: soziale Gerechtigkeit, Umweltschutz, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Familienförderung etc. Die Bestimmung solcher sekundären Ziele obliegt der Marktethik und vor allem dem Gesetzgeber (sowohl dem Verfassungsgesetzgeber als auch dem einfachen Gesetzgeber). Je komplexer ein Prozess ist, desto komplexer erscheinen auch die Verantwortungszuschreibungen, insbesondere versagt das Kriterium der natürlichen Kausalität für die Zuschreibung von Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen (vgl. dazu *Lübbe*, Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1998),

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lische Wertungen, Stigmatisierung, Scheinpolitik, sozialpolitische/-rechtliche Rhetorik[203] etc.,[204]) wie sie einer rechtlichen Verantwortlichkeit entspringen oder zusätzlich zu dieser in bestimmten Sachverhalten auftreten.

1.2.4.2. (Rechtliche) Verantwortung als Interpretations- und Vergleichskonstrukt

Den Kerngehalt der rechtlichen Verantwortung vor Augen kann Verantwortung als Identifikations-, Interpretations- und Vergleichskonstrukt[205] verwendet werden. Die hier entwickelte Grundstruktur des rechtlichen Verantwortungsbegriffes – als normativ auszufüllender „zuschreibungsgebundener mehrstelliger Relations- (Beziehungs-) bzw. Strukturbegriff[...]"[206] – bietet sich als interpretatorische Folie an, mit deren Hilfe –

---

weil mehrere Akteure am Risikoeintritt beteiligt sind/ waren (*Kaufmann*, Verantwortung, S. 94 f). Sind die Folgen dieser Risiken nun gravierend, so dass sie etwa den Fortbestand der menschlichen Gemeinschaft bedrohen, so ruft das „Marktversagen" nach einer Lösung des Problems auf Grundlage der existierenden Verantwortungsfolie, sprich nach einer „gerechten" Verantwortungsverteilung auf Basis der bestehenden Institutionen. Grund hierfür ist auch, dass die „Abrechnung" am Markt mittels Erfolg und Misserfolg (Einkommensverteilung) nicht selten mit anderen Zielen einer Gemeinschaft konfligiert. Märkte sind historisch gesehen zur Produktion eines menschenwürdigen Daseins aller Gemeinschaftsmitglieder unvollkommen: der Markt als *Verantwortungsattributor* leistet entgegen der utilitaristischen Theorie keine Gewähr dafür, dass mit dem Gemeinwohl auch das Wohlergehen des einzelnen Marktteilnehmers optimiert wird. Durch die rechtliche Zuschreibung von Verantwortung kann das Verhalten der Akteure am Markt beeinflusst (*Kaufmann*, Verantwortung und Verantwortlichkeit, S. 211 f) und die Allokation von Ressourcen gesteuert werden: Die Zuschreibung von Verantwortung mittels Normen stellt Bezüge zwischen Risiken und sozialen Problemen auf der einen Seite und Akteuren auf der anderen Seite her. Je nach Verantwortungsattribution werden so die Akteure am Markt zu bestimmtem Verhalten motiviert und von anderen Verhaltensweisen abgehalten sowie gleichzeitig Bindungen in der Risikogesellschaft über das Medium geteilter Verantwortung verstärkt.

203 Von *Dreier* auch als „Schwundstufe des Verantwortungsbegriffes" oder an anderer Stelle als „Norm-Placebo" bezeichnet; *ders.*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 15, 16: „Eine solche Verwendungsweise aber schadet ihm [dem Begriff rechtlicher Verantwortung] mehr als sie ihm nützt."(S. 15).

204 *Führ* bezeichnet dies als den Übergang vom „*homo oeconomicus*" zum „*homo oeconomicus institutionalis*", *ders.*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 283 ff; siehe a.a.O., S. 407 ff zur „Funktion „symbolischer Politik": Vor dem Hintergrund eines interaktiven Verständnisses der Institutionenbildung lässt sich die oftmals kritisierte „symbolische Politik" differenzierter analysieren. Wenn etwa in der Gesundheits- und Sozialpolitik über lange Zeit von einer Stärkung der Eigen-Verantwortung gesprochen wird, ohne dass sich dies in nennenswerten gesetzgeberischen Maßnahmen niederschlägt, dann ergeben sich daraus offensichtlich keine Veränderungen in den Restriktionen. [zu denken als rechtliche Verantwortung B.Q.] In der klassischen-ökonomischen, aber auch in einer vom imperativen Steuerungsleitbild ausgehenden Betrachtung müssen derartige Aussagen als wirkungslose Scheinaktivitäten erscheinen, die allenfalls die Funktion haben, auf politischer Ebene Handlungsfähigkeit vorzutäuschen und damit eine Entlastungswirkung zu erzielen. [...] Man kann darin jedoch auch den Versuch sehen, neue gesellschaftliche Leitbilder zu formulieren. [...] Eine auf den ersten Blick rein „symbolische Politik" kann [...] durchaus dazu beitragen, Faktoren zu beeinflussen, die im Rahmen des Verhaltensmodells von Bedeutung sind."

205 *Lenk/Maring*, Verantwortung, S. 222.

206 *Lenk/Maring*, a.a.O., S. 229

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nach hinreichender Konkretisierung des Verantwortungsobjekts (hier der Arbeitslosigkeit) – zunächst der verantwortungszuschreibende Charakter von Rechtsnormen identifiziert, ihr Inhalt in Form eines weiter interpretations- und analysefähigen Schemas[207] erfasst und schließlich in einen Vergleich zu den verantwortungszuschreibenden Rechtsnormen anderer Rechtsordnungen gesetzt werden kann. In modifizierender Kombination der Ansätze von *Lang*[208], *Lenk/Maring*[209] und *Ropohl*[210] soll zu diesem Zwecke im weiteren Verlauf der Untersuchung das nachfolgende Schema Verwendung finden:

→ Akteur(e) – *Von wem wird* (Verantwortungssubjekt)
[bei mehr als einem Akteur wird zudem das Verhältnis der Akteure zum Sachverhalt und untereinander zu beschreiben sein]
→ Funktion (*Telos*) – *mit welchem Ziel*
→ Indikatoren/ Sachverhalt(e) – *in welchem Zusammenhang* (operationalisiertes Verantwortungsobjekt)
→ Gegenüber – *gegenüber wem* (Adressat – bei mehreren Akteuren ist eine Wechselseitigkeit möglich)
→ Rechtsnormen – *weswegen*
→ prospektive Verhaltensanforderungen/ retrospektive Zurechnung – *was erwartet/ zugerechnet und*
→ Konsequenzen – *worin bestehen die Konsequenzen bei Nichterfüllung der Erwartung(en)? und*
→ Instanz(en) – w*er entscheidet (wie) über die (Nicht-)Erfüllung der Erwartung?*

In diesem achtstelligen Schema sind alle umgangssprachlichen Verweise von „Verantwortung“ enthalten. Die Schemastelle Funktion ist bereits durch das Arbeitsförderungsrecht als Gegenstand der Untersuchung generell als Vermeidung, Bewältigung und Überwindung von Arbeitslosigkeit bestimmt, ebenso wie die Schemastelle Normen als Rechtsnormen. Welche Rechtsnormen auf die Verantwortungsbeziehung zwischen den Akteuren und der Arbeitslosigkeit anzuwenden sind, ergibt sich aus der sogleich folgenden Risikoevaluation.[211] Aus den noch über konkrete Sachverhalte zu identifizierenden Rechtsnormen können dann die offenen Stellen des Schemas „ausgelesen“ werden.

207 Hierzu und zum Folgenden *Lenk/Maring*, a.a.O., S. 229 f.

208 *Lang*, Responsibility and Guilt as Legal and Moral Concepts, S. 262; *Lang* verwendet lediglich ein dreistelliges Strukturmodell bestehend aus Verantwortungssubjekt, Verantwortungsobjekt und Verantwortungsempfänger (Gegenüber).

209 *Lenk/Maring*, Verantwortung, S. 229 formulieren ein sechsstelliges Schema bestehend aus Verantwortungssubjekt, Verantwortungsgegenstand, Verantwortungsadressaten, Verantwortungsinstanz, Verantwortungskriterium und Verantwortungsbereich. Dieses Schema rezipierend *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 47 f.

210 *Ropohl*, EuS 1994, S. 111, hingegen konstruiert „eine siebenstellige Relation, die in einer „7W“-Frage ausgedrückt werden kann: (A) WER verantwortet (B) WAS, (C) WOFÜR, (D) WESWEGEN, (E) WOVOR, (F) WANN und (G) WIE?“; siehe zur Konkretisierung dieses Entwurfes vor allem „Morphologische Matrix der Verantwortungstypen“ auf Seite 112.

211 Zur Risikoforschung als Voraussetzung normativer Verantwortungsattribution *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 187.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.3. Ergebnis

Verantwortung – insbesondere auch rechtliche Verantwortung – hat dialogischen Charakter. Sie setzt einen „Anspruch“ voraus; dieser kann in Form einer Frage, eines Faktums, einer Norm (moralisch, rechtlich), einer richterlichen Befragung oder eines Selbstgespräches erhoben werden. Kennzeichen für rechtliche Verantwortung ist das „Sichauseinandersetzenmüssen“ des Verantwortungssubjekts mit einem solchen Anspruch, weil dieser entsprechend konsequenzbewehrt ist.[212]

212 *Ott*, Ipso facto, S. 253, der auch von einer “Rechtfertigungsprozedur” spricht.

https://doi.org/10.5771/9783845218847-48, am 12.10.2024, 04:39:01
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb